



DF Deutsche Forfait AG

Auf zu neuen Horizonten

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr
1. Januar bis 31. Dezember 2021



DF Deutsche Forfait AG

INHALT

VORWORT VORSTAND	3
ZUSAMMENGEFASSTER LAGE- UND KONZERNLAGEBERICHT	
I. Grundlagen des Konzerns	4
II. Wirtschaftsbericht	8
III. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB	13
IV. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB	16
V. Chancen- und Risikobericht	16
VI. Prognosebericht	27
VII. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG	29
KONZERNABSCHLUSS	
Konzernbilanz – Aktiva	34
Konzernbilanz – Passiva	35
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	36
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	37
Konzern-Kapitalflussrechnung	38
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	39
Erläuterungen zum Konzernabschluss (Konzernanhang)	40
BESTÄTIGUNGSVERMERK	81
VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	90
BERICHT DES AUFSICHTSRATS	91
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG	94

VORWORT VORSTAND

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellten die Welt auch im Jahr 2021 noch einmal vor große wirtschaftliche sowie persönliche Herausforderungen. Insbesondere die Ausbreitung neuer Virus-Varianten führte zu weiteren Einschränkungen und zu anhaltender Verunsicherung.

Die DF-Gruppe konnte sich in den vergangenen Jahren dennoch, trotz der negativen Auswirkungen der Pandemie, erfolgreich weiterentwickeln. Gemeinsam mit unseren strategischen Partnern ist es uns gelungen, das Unternehmen mit neuen sowie bereits bewährten Finanzierungsprodukten in der Gewinnzone zu halten. Dabei gehen Erfahrungen aus 20 Jahren Außenhandelsfinanzierung einher mit neuen und zukunftsorientierten Strukturen – und das sowohl organisatorisch als auch personell.

Unsere Strategie ist klar definiert: der Erhalt der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit unseren strategischen Partnern, die bedarfsorientierte Erweiterung des Produktportfolios sowie die Ausweitung unseres geographischen Fokus im Nahen und Mittleren Osten und in Osteuropa. Permanent begleitet werden unsere Aktivitäten durch unser erfahrenes und geschultes Compliance-Team. Im Geschäftsjahr 2021 haben wir das Forfaitierungsgeschäft erfolgreich reaktiviert. Darüber hinaus konnte sich das Produkt Factoring, das durch die Tochtergesellschaft in Prag angeboten wird, in Osteuropa etablieren. Zudem wurde im Berichtszeitraum das Geschäftsfeld Projekt Finance Activities weiter vorangetrieben, aus dem im laufenden Jahr mit ersten Ergebnisbeiträgen gerechnet wird. Dem Bereich Business Development, der gemeinsam mit unseren Sales-Experten optimale Produktlösungen für unsere Kunden und Partner in bestehenden sowie neuen Zielmärkten entwickelt, wurden mit der Erweiterung der Satzung durch die Hauptversammlung im Juni 2021 neue Möglichkeiten der Geschäftsdiversifizierung an die Hand gegeben.

Dem laufenden Geschäftsjahr sehen wir optimistisch entgegen, weil sich der Bereich Food & Pharma weiterhin gut entwickelt. Die veränderten politischen Rahmenbedingungen durch den Ukraine-Krieg könnten aus heutiger Sicht in geringem Umfang Einfluss auf unser Geschäftsvolumen und unsere Umsätze haben. Chancen ergeben sich insbesondere dann, wenn eine Lockerung der Sanktionen gegen den Iran im Wege der Erneuerung des JCPOA-Abkommens erfolgt, die es dann zu ergreifen gilt.

Davon ausgehend, dass die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in unseren Zielmärkten stabil bleiben, erwarten wir auch im Geschäftsjahr 2022 erneut ein gutes Konzernergebnis.

Mit den besten Grüßen

Ihr Vorstand der DF Deutsche Forfait AG

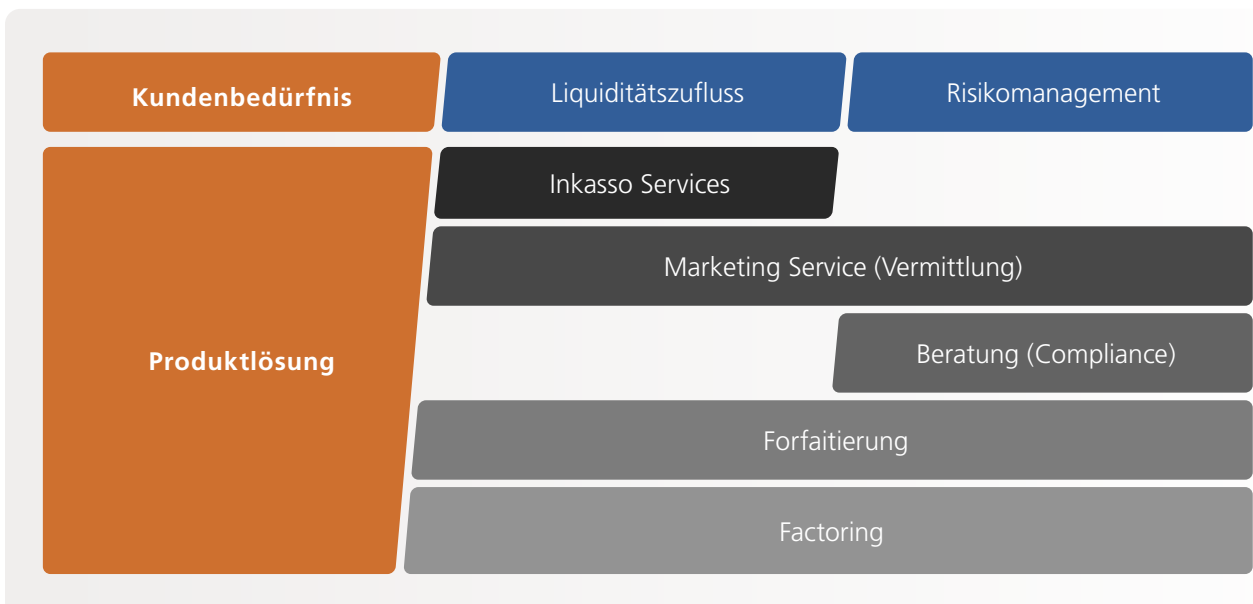
I. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

1) Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe ist ein Spezialist für Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Zu ihren Kunden zählen Exporteure, Importeure und andere Finanzunternehmen. Die DF-Gruppe hat sich mit ihren Angeboten aktuell auf die Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie insbesondere den Iran spezialisiert. Im Hinblick auf den Handel mit dem Iran konzentriert sie sich seit dem Sommer 2018 aus geschäftspolitischen Gründen ausschließlich auf humanitäre Güter.

Das Produktportfolio der DF-Gruppe ist auf den geographischen Fokus und die spezifischen Kundenbedürfnisse abgestimmt. Sie bietet insbesondere den Marketing-Service an, bei dem nach eigener Compliance-Prüfung Geschäfte aus den Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare an ihre strategischen Partner vermittelt werden, die diese dann abwickeln. Der Konzern betreibt zudem das Inkasso von Außenhandelsforderungen, welches für die Region Naher und Mittlerer Osten über ihre tschechische Tochter DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. ausgeführt wird. Die DF Deutsche Forfait s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets ab. Die DF-Gruppe akquiriert ihre Geschäfte durch den eigenen Vertrieb oder über Vermittler beziehungsweise strategische Partner in der Regel im Land des Importeurs. Daneben vertreibt die DF-Gruppe Beratungs- und Schulungsleistungen im Bereich Compliance, bei denen sie ihr länderspezifisches Know-how, ihr Netzwerk sowie ihre Compliance-Kompetenz vermarktet. Auch die Forfaitierung hat im Berichtszeitraum wieder zu den Erlösen beigetragen; hier werden die Forderungen unter Berücksichtigung individueller Risiken des einzelnen Geschäfts angekauft. Das neu etablierte Factoring-Geschäft wird von der Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait s.r.o. vornehmlich tschechischen Kunden angeboten und erweitert das Produktportfolio der DF-Gruppe seit Ende 2020.

Die Struktur der Produktlösungen, die im Berichtsjahr von der DF-Gruppe angeboten wurden, ist in der folgenden Grafik dargestellt.

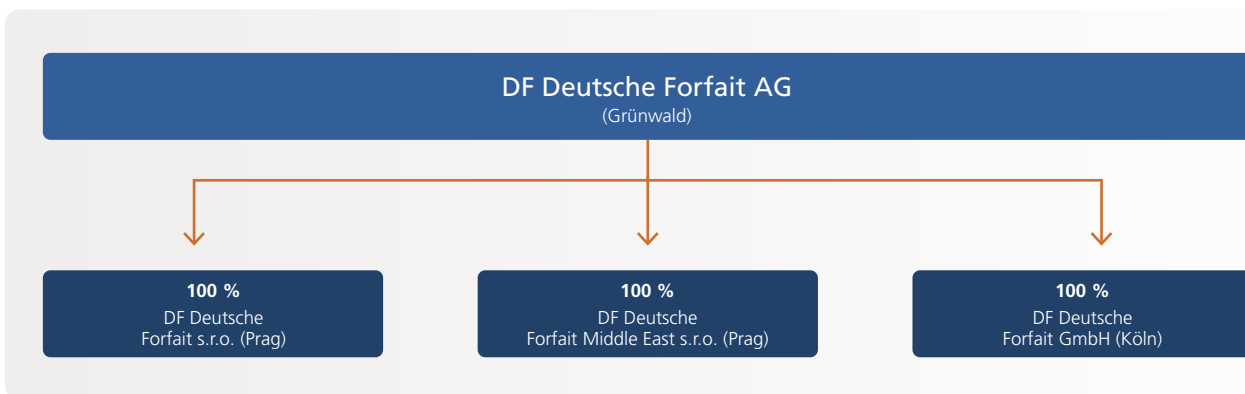


Zur weiteren Diversifizierung möchte die DF-Gruppe ihr Produktportfolio durch das Geschäftsfeld Project Finance Activities erweitern. Hier soll der Schwerpunkt auf Service- und Beratungsleistungen im Rahmen von Projektfinanzierungen liegen, die auch über die Zielregion hinaus – vornehmlich in Schwellenländern – angeboten werden. Damit wird die Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe auch geographisch breiter gestreut.

Das Geschäftsmodell der DF-Gruppe unterliegt rechtlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Einflussfaktoren, vor allem im Hinblick auf Sanktionierungen und Handelsbeschränkungen. Insbesondere die Einhaltung von Restriktionen wird durch das unternehmensinterne und erfahrene Compliance-Team intensiv überwacht.

Struktur der DF-Gruppe

Die in Grünwald bei München ansässige DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ oder „Gesellschaft“) ist die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG hat drei operative Tochtergesellschaften. Hierbei handelt es sich um die DF Deutsche Forfait GmbH in Köln („DF GmbH“), die DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“) sowie die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME s.r.o.“) in Prag, Tschechische Republik.



Die DF GmbH konzentriert sich mit ihrem Produktangebot, das vor allem den Marketing Service, das Forfaitierungsgeschäft und das Inkasso von Außenhandelsforderungen sowie Beratungsleistungen umfasst, auf die Region Naher und Mittlerer Osten. Daneben erbringt sie Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Compliance, Vertrieb und Risikomanagement.

Bei den Tochtergesellschaften in Prag sind das Factoring-Geschäft, die Abwicklung einzelner Geschäfte, wie z.B. die Vergabe von Darlehen, der An- und Verkauf von Solawechseln oder Inkassotätigkeiten sowie, bis zum dritten Quartal des Berichtszeitraums, die Beratungs- und Serviceleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, angesiedelt. Die DF ME s.r.o. konzentriert sich hierbei auf Transaktionen im Nahen und Mittleren Osten mit Schwerpunkt Iran; die DF s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets ab. Alle Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Einheiten.

Mitarbeiter: Mitarbeiterkapazitäten leicht gesunken

Die DF-Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 einschließlich Vorstand durchschnittlich 24 Mitarbeiter (Vorjahr 28 Mitarbeiter).

2) Ziele und Strategien

Strategische Unternehmensziele

Die DF-Gruppe erbringt ihre Leistungen vornehmlich durch Service- und Beratung im Bereich der Außenhandelsfinanzierung. Nach der Rückkehr in die Gewinnzone soll die nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe erlangt und die festgelegte Diversifizierungsstrategie wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren weiterverfolgt werden. Hierdurch möchte die DF-Gruppe eine Steigerung der Attraktivität der Gesellschaft für Eigen- und Fremdkapitalgeber sowie für potenzielle strategische Partner erreichen. Die Beständigkeit der Profitabilität soll durch die Vermarktung des Know-hows sowie die Erweiterung des Netzwerks der DF-Gruppe im Bereich Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängenden Serviceleistungen insbesondere in der geographischen Zielregion des Nahen und Mittleren Ostens sowie Osteuropas mittel- bis langfristig erzielt werden.

Die Strategie der DF-Gruppe stützt sich auf drei Säulen:



Die Bereiche Nahrungsmittel sowie Medizin- und Pharmaprodukte stehen im Vordergrund der Aktivitäten. Bei diesen Produktgruppen des humanitären Bereichs gibt es weiterhin eine hohe Nachfrage nach den Serviceleistungen der DF-Gruppe. Um die Abhängigkeit von einem Markt zu verringern, plant die DF-Gruppe, die generierten Mittel für das Vorantreiben der geographischen Diversifizierung sowie die Erweiterung des Produktportfolios einzusetzen. Bei einem Eintritt in einen neuen Markt kann dann selektiv auf das bereits vorhandene Know-how sowie das bereits bestehende Netzwerk zurückgegriffen und dadurch die Erfolgsmöglichkeiten verbessert werden. Darüber hinaus sollen mit der Fokussierung auf ausgewählte Regionen Skaleneffekte erzielt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die notwendige länderspezifische Expertise bei immer komplexeren Compliance-Vorschriften.

Das Produktportfolio richtet sich vornehmlich nach den Kunden- und Marktbedürfnissen in den Zielregionen Naher und Mittlerer Osten sowie Osteuropa. Die bereits etablierten Inkasso- und Marketing Services, die neben der Vermittlung von Geschäften auch Beratungsleistungen im Compliance-Bereich beinhalten, bieten gewünschte Lösungen in der Außenhandelsfinanzierung der Zielregionen. Darüber hinaus konnte im Berichtszeitraum das Factoring-Geschäft als fester Bestandteil des Produktportfolios insbesondere in Osteuropa etabliert werden. Auch der Einstieg in das Geschäftsfeld Project Finance Activities wird das Produktportfolio der DF-Gruppe erweitern. Zudem wurde das Forfaitierungsgeschäft innerhalb des Berichtszeitraums wiederbelebt und bietet attraktive Margen für die DF-Gruppe. Das Produkt Administrative Services, das von der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. vertrieben wurde, ist bis auf Weiteres kein Bestandteil des Produktportfolios der DF-Gruppe. Die Gesellschaft kommt damit der Bitte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach, welche die Rechtsauffassung vertritt, dass die Gesellschaft mit diesem Produkt ein erlaubnispflichtiges Finanztransfergeschäft nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erbringt.

Die dritte Säule der Strategie der DF-Gruppe bildet der Aufbau und die Etablierung strategischer Partnerschaften. Insbesondere im Hinblick auf die Marktbearbeitung und Geschäftsabwicklung im Iran-Geschäft profitiert die DF-Gruppe von der Zusammenarbeit mit der Saman Bank, ihrem lokalen Netzwerk sowie ihrem Know-how. Auch mit weiteren Banken strebt die DF-Gruppe eine langfristige Partnerschaft an, bei der sich die jeweiligen Stärken optimal ergänzen und eingespielte Prozesse zu einem schnellen und reibungslosen Ablauf bei der Abwicklung von Geschäften beitragen.

3) Steuerungssystem

Die DF-Gruppe steuert ihr Geschäft über das akquirierte Geschäftsvolumen und die für die Geschäftsmodelle zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel. Dies ist definiert als Summe der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Geschäfte der Bereiche Inkasso, Administrative- und Marketing-Service sowie der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte sowie Ankaufszusagen. Neben dem Geschäftsvolumen ist das hieraus resultierende Rohergebnis für die DF-Gruppe eine wichtige Steuerungsgröße. Das Rohergebnis ergibt sich aus den Provisionserträgen der genannten Geschäftsarten und den diesen zuzuordnenden Aufwendungen. Schließlich stellt die DF-Gruppe in der internen Berichterstattung auf das Ergebnis vor Steuern ab. Die zuvor genannten Steuer-

rungsgrößen werden in einem monatlichen, standardisierten Reporting überwacht, das an den Aufsichtsrat übermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt eine wöchentliche Berichterstattung über die abgeschlossenen Geschäfte und den erzielten Ertrag sowie eine tägliche Liquiditätsübersicht für den Vorstand.

In der externen Berichterstattung stellt die DF-Gruppe des Weiteren auf das Eigenkapital sowie das Konzernergebnis ab.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus hat nach der tiefen Rezession 2020 die weltwirtschaftliche Lage auch im aktuellen Berichtszeitraum stark geprägt. Obwohl die Impfulassungen zu Beginn des Jahres zunächst Hoffnung auf eine Trendwende machten, haben neue Pandemiewellen und Virus-Varianten erneut zu empfindlichen Beschränkungen sowie zu anhaltenden Unsicherheiten geführt. Nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) von Januar ist die Weltwirtschaft im Jahr 2021 nach einem starken Rückgang im Vorjahr um 5,9 % gewachsen. Dabei trugen sowohl die Industrieländer (+5,0 %) als auch die Schwellen- und Entwicklungsländer (+6,5 %) zur positiven Wirtschaftsentwicklung bei. In der Gruppe der Industrieländer waren die USA mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung von 5,6 % einer der Wachstumstreiber. Aber auch im Euroraum wuchs das Bruttoinlandsprodukt mit 5,2 % solide. Die von der Pandemie stark betroffenen Länder Frankreich und Italien stützen mit einem Wachstum in Höhe von 6,7 % und 6,2 % diese Entwicklung. Unter den bedeutenden Schwellen- und Entwicklungsländern gab es hingegen teils erhebliche Wachstumsunterschiede. So konnte die Wirtschaft in China (+8,1 %) und in Indien (+9,0 %) laut Angaben des IWF besonders stark zulegen, während Russland (+4,5 %) und Subsahara-Afrika (+4,0 %) nur vergleichsweise schwache Zuwächse verzeichneten. Die für die DF-Gruppe bedeutende Region Osteuropa registrierte einen Anstieg der Wirtschaftsleistung von 6,5 %, das tschechische Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich innerhalb des Berichtszeitraums um 3,8 %.

Im Mittleren Osten und Zentralasien lag das Wirtschaftswachstum 2021 mit 4,2 % deutlich über Vorjahresniveau (-2,8 %). Die für die DF-Gruppe wichtige Zielregion Iran war im vergangenen Jahr nach wie vor stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie anhaltenden Sanktionen betroffen und verzeichnete ein geschätztes Wachstum um lediglich 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die weltweit herausfordernden Rahmenbedingungen wirkten sich auch auf den globalen Handel aus. Das Handelsvolumen stieg gemäß des aktuellen IWF-Berichts um 9,3 % an, nachdem der Welthandel pandemiebedingt im Vorjahr um 8,2 % gesunken war.

Nach dem letzten statistischen Bericht 2021 der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat sich der monetäre Wert der weltweiten Lebensmittelexporte zwischen 2000 und 2019 nominal um das 3,6-fache erhöht, von rund 380 Mrd. USD im Jahr 2000 auf knapp 1,4 Billionen USD im Jahr 2019, wobei in allen Lebensmittelgruppen ein starker Anstieg zu verzeichnen war. Auf Obst und Gemüse entfielen 20 Prozent des Gesamtwerts der Lebensmittelexporte im Jahr 2019, gefolgt von Getreide und Zubereitungen (14 Prozent). Fisch und Fleisch hatten jeweils einen Anteil von 11 Prozent.

Nach vorläufigen Schätzungen der OECD für 2020 für eine Reihe von OECD-Ländern deuten alle auf einen deutlichen Anstieg der Gesundheitsausgaben im Verhältnis zum BIP hin. Darin spiegeln sich sowohl die zusätzlichen Gesundheitsausgaben wider, die zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich sind, als auch die Verringerung des BIP aufgrund von Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit. Auf der Grundlage der ersten Daten dürfte der durchschnittliche Anteil des BIP, der für die Gesundheit aufgewendet wird, von 8,8 % im Jahr 2019 auf 9,7 % im Jahr 2020 angestiegen sein. Die Länder, die am stärksten von der Pandemie betroffen waren, meldeten einen noch nie dagewesenen Anstieg des BIP-Anteils für die Gesundheit. Das Vereinigte Königreich schätzte einen Anstieg von 10,2 % im Jahr 2019 auf 12,8 % im Jahr 2020, während Slowenien einen Anstieg seines Anteils an den Gesundheitsausgaben von 8,5 % auf über 10 % erwartete.

Die DF-Gruppe als Außenhandelsfinanzierer mit den genannten geographischen Schwerpunkten wird nur in geringer Weise von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Bei den für die DF-Gruppe wesentlichen Produktarten Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare war die Nachfrage im Berichtszeitraum auch aufgrund der Corona-Pandemie auf einem zum Geschäftsjahr 2020 unveränderten Niveau. Jedoch hat sich der Fortgang der Diversifizierungsstrategie durch die nach wie vor geltenden Reisebeschränkungen erneut verzögert.

2) Geschäftsverlauf

a. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2021 hat die DF-Gruppe ein gleichbleibend positives Konzernergebnis von EUR 6,8 Mio. (Vorjahr EUR 6,8 Mio.) erwirtschaftet.

Das nahezu unveränderte Ergebnis basiert sowohl auf einem verbesserten Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 5,5 Mio. (Vorjahr EUR 3,6 Mio.) als auch auf einem im Vergleich zum Vorjahr geringeren Steuereffekt, resultierend aus der Aktivierung latenter Steueransprüche für den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste in Höhe von EUR 2,0 Mio. (Vorjahr EUR 3,3 Mio.). Das Geschäftsvolumen erhöhte sich im Jahr 2021 auf EUR 199,0 Mio. (Vorjahr EUR 135,5 Mio.). Der Anstieg des Geschäftsvolumens im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die gleich gebliebene Nachfrage nach humanitären Gütern im Zielland Iran unter anderem wegen eingeschränkter Mittel auf der Importseite sowie aufgrund der bestehenden US-Sanktionierung zwar nach wie vor nicht vollumfänglich, jedoch in höherem Maße als im vorangegangenen Geschäftsjahr erfüllt werden konnte. Insbesondere das Geschäftsfeld Marketing Services, dessen

Provisionserträge bereits im Vorjahr wesentliche Umsatztreiber waren, generierte Erträge aus einem Volumen von EUR 105,9 Mio. (Vorjahr EUR 100,0 Mio.) Darüber hinaus wurden Erträge aus dem wiederbelebten Forfaitierungsgeschäft und dem neu in das Produktportfolio aufgenommenen Factoring-Geschäft generiert. Das im dritten Quartal eingestellte Produkt Administrative Services trug im Geschäftsjahr 2021 ebenfalls noch zu dem Ergebnis der Gesellschaft bei. Das Rohergebnis betrug EUR 9,3 Mio. nach EUR 8,4 Mio. im Vorjahr. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Provisionserträge in Höhe von EUR 9,2 Mio. (Vorjahr EUR 8,2 Mio.) sowie den Erträgen aus dem neu aufgelegten Forfaitierungsgeschäft in Höhe von EUR 0,7 Mio. (Vorjahr TEUR 0) zurückzuführen. Die Provisionserträge beinhalteten im Wesentlichen Erträge aus Beratungs- und Serviceleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, die sich aus Marketingerlösen (TEUR 8.187) und Erträgen aus Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Kunden in der Region Naher Osten (TEUR 670) zusammensetzen. Darüber hinaus trugen das Factoring-Geschäft (TEUR 309) sowie die Erträge aus Inkassotätigkeit zu den Provisionserträgen im Berichtszeitraum bei.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 383 auf TEUR 308 verringert. In diesen sind unter anderem Erträge aus Weiterbelastungen an die Treuhänderin und aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 120 enthalten.

Die Verwaltungskosten, bestehend aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, betragen im Geschäftsjahr 2021 insgesamt TEUR 4.274 (Vorjahr TEUR 5.096). Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 2.463 verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 171. Ebenso blieben die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen mit TEUR 207 nahezu unverändert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 1.604 und haben sich damit, insbesondere infolge niedrigerer Beratungskosten und Mitarbeiterabfindungen, deutlich um TEUR 687 gegenüber dem Vorjahr verringert.

Das Finanzergebnis, resultierend aus Zinserträgen in Höhe von TEUR 244 und den entgegenstehenden Zinsaufwendungen von TEUR 133, belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf TEUR 111 (Vorjahr TEUR -91) und beinhaltete im Wesentlichen Erträge aus Verzugszinsen aus dem Forfaitierungsgeschäft sowie Aufwendungen für unterhaltene Bankguthaben (Negativzinsen) und Zinsen für das Darlehen des Mehrheitsgesellschafters der DF AG an die DF GmbH.

Insgesamt hat das Konzernergebnis vor Steuern aufgrund der positiven Ertragsentwicklung sowie der Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Erwartungen der Gesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 übertroffen. Das Konzernergebnis nach Steuern bleibt wegen eines geringeren steuerlichen Effekts im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

b. Finanzlage

Der operative Cash Flow der DF-Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2021 EUR -18,7 Mio. (Vorjahr EUR 2,8 Mio.). Die wesentliche Ursache für den Rückgang ist die deutliche Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 25,0 Mio. (Vorjahr TEUR 3), bei einem Konzernergebnis nach Steuern auf Vorjahresniveau. Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf EUR -1,4 Mio. (Vorjahr EUR -0,2 Mio.) aufgrund höherer Investitionen in langfristige Vermögenswerte, insbesondere in die Sachanlagen der Gesellschaft. Der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2021 EUR -0,1 Mio. (Vorjahr EUR -0,1 Mio.) und beinhaltet lediglich Tilgungsleistungen für Leasingverbindlichkeiten. Die DF-Gruppe ist im abgelaufenen Geschäftsjahr zielkonform allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen. Der Anstieg des Eigenkapitals der DF-Gruppe zum 31. Dezember 2021 auf EUR 22,2 Mio. (Vorjahr EUR 15,4 Mio.) ist auf das im Berichtsjahr erzielte Konzernergebnis zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote betrug 54,5 % (Vorjahr 46,3 %). Die Verbindlichkeiten Gläubiger verringerten sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 28,9 (Vorjahr TEUR 172,5). Dies ist im Wesentlichen auf die Auskehrungen an die Treuhänderin sowie Fair Value-Anpassungen zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 verfügte die DF-Gruppe neben dem Darlehen des Mehrheitsgesellschafters der DF AG über keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kreditlinien bei Banken oder weiteren Personen.

c. Vermögenslage

Die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 insgesamt EUR 40,7 Mio. (Vorjahr EUR 33,2 Mio.). Der Anstieg der Bilanzsumme ist vor allem auf die Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 5,2 Mio. (Vorjahr EUR 3,3 Mio.) und die Erhöhung der Sachanlagen aufgrund des neu abgeschlossenen Mietvertrags der DF GmbH auf EUR 1,6 Mio. (Vorjahr EUR 0,4 Mio.) zurückzuführen. Darüber hinaus haben die gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf EUR 25,7 Mio. (Vorjahr EUR 0,7 Mio.) die Bilanzsumme beeinflusst. Gegenläufig entwickelten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von EUR 7,0 Mio. (Vorjahr EUR 27,1 Mio.); die anderen kurzfristigen Vermögenswerte gingen von EUR 1,0 Mio. auf EUR 0,5 Mio. zurück. Die Vermögenswerte Gläubiger betrugen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 TEUR 28,9 im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von TEUR 172,5. Die Vermögenslage der DF-Gruppe hat sich im Vergleich zum Vorjahr stabil entwickelt. Die kurzfristigen Vermögenswerte, insbesondere die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, gilt es zur Bereitstellung für das operative Geschäft im Verhältnis zur Bilanzsumme hochzuhalten, um auch kurzfristig Geschäftschancen nutzen zu können.

d. Auswirkungen der Pandemie

Die für die DF-Gruppe wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Geschäftsvolumen, Rohergebnis sowie das Konzernergebnis vor Steuern wurden im Geschäftsjahr 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Zurückhaltung der Marktteilnehmer nicht signifikant beeinflusst. Insbesondere der ertragsstarke Marketing Service hat sich nach wie vor als stabiles Element der vom Konzern angebotenen Leistungen erwiesen.

Außerdem hat sich das Factoring-Geschäft der DF s.r.o., das vornehmlich in Tschechien angeboten wird, gut etabliert. Aufgrund der nach wie vor geltenden Reisebeschränkungen im Berichtszeitraum verzögerte sich die Erschließung neuer Märkte, die Einführung weiterer Produkte und somit der geplante Ausbau der Diversifikation erneut.

3) Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe sind:

- » Geschäftsvolumen
- » Rohergebnis
- » Konzernergebnis vor Steuern

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode abgeschlossenen Geschäfte wie in Kapitel I. (3) beschrieben, bezeichnet. Nach Umsetzung der in Kapitel I. (2) Ziele und Strategien beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig ein Geschäftsvolumen in einem Zielkorridor von EUR 260,0 Mio. bis EUR 275,0 Mio. p.a. erreicht werden.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das bereits in Kapitel I. (3) beschriebene Rohergebnis. Dies soll mittelfristig die Schwelle von EUR 10,0 Mio. erreichen.

Das Ziel, ein im Vergleich zum Vorjahr leicht höheres Konzernergebnis vor Steuern zu erzielen, wurde im Geschäftsjahr 2021 mit EUR 5,5 Mio. erreicht und hat aufgrund der positiven Ertragsentwicklung sowie der Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Erwartungen übertroffen.

4) Entwicklung der DF-Aktie

Das Börsenjahr 2021 war geprägt von vielen Einflussfaktoren. Der starke Beginn am deutschen Aktienmarkt wurde im ersten Quartal beflügelt von der anlaufenden Impfkampagne gegen das Corona-Virus und der damit einhergehenden konjunkturellen Zuversicht. Innerhalb der folgenden Monate stiegen die Leitindizes kontinuierlich an, bis im Juni die US-amerikanische Notenbank eine mögliche Zinserhöhung in Aussicht stellte, was zu einem signifikanten Einbruch der Märkte führte. Auch der Inflationsanstieg und die deutliche Zunahme der Energiepreise begründete eine starke Volatilität. Darüber hinaus sorgte die neue Corona-Virus-Variante „Omikron“ zum Ende des Jahres für erneute Unsicherheit am Aktienmarkt. Insgesamt endete ein anspruchsvolles Börsenjahr für die deutschen Leitindizes im Plus. Der Auswahlindex für Small Caps SDAX verzeichnete einen Kursanstieg von 11%, der Branchenindex DAXsector Financial Service schloss mit -2%.

Die Aktie der DF Deutsche Forfait AG hat sich im Berichtsjahr 2021 positiv entwickelt. Nach einem konstanten Anstieg im ersten Quartal erreichte die Aktie ihr Jahreshoch im April bei EUR 2,10. Grund hierfür war die Ad-hoc-Meldung bezüglich des unerwartet starken Konzernergebnisses im Berichtsjahr 2020. Im darauffolgenden Zeitraum verzeichnete die DF-Aktie einen Kursrückgang und schloss am 30. Dezember 2021 bei EUR 1,62. Dies entspricht einer Steigerung um rund 36 % gegenüber dem Jahresbeginn und liegt somit deutlich über dem Branchentrend.

Die stichtagsbezogene Marktkapitalisierung der DF Deutsche Forfait AG am 31. Dezember 2021 betrug EUR 19,3 Mio. (Vorjahr: EUR 14,0 Mio.). Im Verlauf des Berichtszeitraums wurden insgesamt 1.165.119 Aktien über die Börse Frankfurt sowie XETRA gehandelt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 4.569 Aktien entspricht.

III. ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN GEMÄSS § 289A HGB UND § 315A HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2021 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00, eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen Aktionären.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 dargestellt.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

- (5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

- (6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

- (7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen:

- „a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2025 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu nutzen, um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen, welche die Gesellschaft bis zum 6. Juli 2021 aufgrund der von der Hauptversammlung 2016 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands ausgibt.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.

- g) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e) und f) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. f) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- h) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juli 2016 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.“

- (8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

- (9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

IV. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289F HGB UND § 315D HGB

Die nach § 289f HGB und § 315d HGB für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Erklärung zur Unternehmensführung wurde im April 2022 abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Corporate Governance (<https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/>) eingestellt.

V. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- bzw. Konzernmuttergesellschaft der DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Konzernstruktur und die Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel I. (1) verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe, die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. wird täglich auf Basis aktueller Kontoauszüge erstellt. Diese umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Liquiditätsplanung auf Tagesbasis, für die nächsten zwei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems. Die Länderlimite werden jeweils einmal im Jahr vom Aufsichtsrat beschlossen. Innerhalb der Länderlimite kann der Vorstand Adressrisiken entsprechend einer mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Kompetenzregel eigenständig eingehen.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinie sowie alle Vorgaben und Abläufe zur Buchführung in der DF-Gruppe verantwortlich. Hierbei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. In den Konsolidierungskreis sind neben der DF AG derzeit die Tochtergesellschaften DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. einbezogen. Die Buchführung für die DF AG und die DF GmbH erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF ME s.r.o. erfolgt die Buchführung durch einen lokalen externen Dienstleister, der vor allem bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen in Köln begleitet wird.

Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, für die ein Software-Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt. Die Software ist zentral auf dem Server in Köln installiert und die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. besitzen einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigungen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen können. Die laufende Buchhaltung wird entsprechend des Datensicherungskonzepts der DF-Gruppe täglich gespeichert. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV existieren Back-Up-Systeme.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen und basiert auf von lokalen Abschlussprüfern geprüften IFRS-Packages der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des IFRS-Packages werden zu Beginn der Konzernabschlussprüfung mit dem Konzernabschlussprüfer abgestimmt.

Das interne Kontrollsystem trägt den Besonderheiten des Geschäftes der DF-Gruppe Rechnung. Die Wirksamkeit des Systems wird regelmäßig von den Abteilungen Rechnungswesen und Compliance überprüft und abgestimmt. Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 sind keine Risiken bekannt geworden.

2) Risikomanagementsystem bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells kontrahieren die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgeber in Form von Banken und/oder Kreditversicherungen, externe Vermittler, Dienstleister bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen in den Bereichen Forfaitierung, Factoring, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft, Inkasso). Die DF-Gruppe ist daher Compliance-Risiken ausgesetzt, die mit dem Geschäftsmodell verbunden sind.

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz, EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (a.), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes essentielle Vertragspartner/Dienstleister (zeitlich begrenzt) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, die Einbringbarkeit und Inkassierbarkeit von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (b.) ein Risiko in der Verhängung von Strafen und Bußgeldern und (c.) ein Risiko möglicher Reputationsverluste im Falle von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

Zu Verhinderung bzw. Minimierung der vorgenannten Compliance-Risiken hat die DF-Gruppe interne Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen implementiert.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System der DF-Gruppe weiterentwickelt, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und um den Geschäftserfolg zu sichern. Zum Compliance-System gehören insbesondere (a.) Prozesse zur Identifizierung ihrer Geschäftspartner, (b.) die Sensibilisierung und regelmäßige zielorientierte Schulung aller Mitarbeiter sowie der im Vertrieb eingebundenen externen Berater der DF-Gruppe in Hinblick auf den Code of Conduct der Gesellschaft und die Wichtigkeit von Compliance, Transparenz und Integrität für das Geschäft der DF-Gruppe, (c.) eine gut geschulte Compliance-Abteilung sowie ein Compliance-Komitee und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sowie (d.) zusätzlich die REFINITIV World-Check One-Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Geschäftspartner oder in die potentielle Transaktion involvierter Parteien vor Geschäftsabschluss.

Anhand von generierten Ergebnisprotokollen aus vorgenannten Prüfungen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Parteien. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-)Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance-Systems der DF-Gruppe sind die relevanten vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Geldwäschepreventions-Vorschriften. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Teil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und findet gemeinsam mit den sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) Anwendung. Die Verantwortung für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Economic Sanctions Compliance obliegt der Compliance-Abteilung und dem Compliance-Komitee, die beide streng getrennt von Markt und Marktfolge agieren und in dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt sind.

Zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erfolgt im Rahmen der Due Diligence Prüfung die Identifizierung des Geschäftspartners und dessen wirtschaftlich Berechtigtem (Know-Your-Customer-Prinzip), die Informationsbeschaffung zum Geschäftszweck, die Abklärung eines möglichen PEP-Status (politisch exponierte Person) sowie weitere geldwäscherelevante Prüfungen.

Je nach Risikoprofil des Geschäftspartners fordert die DF-Gruppe gegebenenfalls weitere Überprüfungen. Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos unter einer bestimmten Transaktion erfolgt demnach erst, wenn die Identität des Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Geschäftspartner sowie dessen wirtschaftlich Begünstigten vorliegen. Auch die Auszahlung eines Geschäftes erfolgt erst, nachdem die transaktionsbezogenen Dokumente sowie die involvierten Parteien zufriedenstellend auf compliancerelevante Umstände überprüft worden sind. Anschließend erfolgt eine Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung.

3) Chancen

Die DF-Gruppe sieht im laufenden Geschäftsjahr ihre wesentlichen Chancen in der Fortsetzung der Vermarktung ihrer Produkte Marketing Services, Forfaitierung und Factoring.

Deshalb konzentriert sich die DF-Gruppe im Wesentlichen weiterhin auf den Handel mit humanitären Gütern wie Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare. Die Nachfrage nach diesen Waren und den dafür speziell entwickelten Produktdienstleistungen der DF-Gruppe ist auf Seiten der Importeure und Exporteure hoch. Die DF-Gruppe hat mit ihren Produkten Marketing Services, Forfaitierung und Factoring 2021 die wesentlichen Anteile ihrer Umsatzerlöse erzielt und geht davon aus, dass dies auch im laufenden Geschäftsjahr wieder der Fall sein wird. In 2022 bieten sich für die DF-Gruppe im Vergleich zu 2021 sehr gute Chancen, das Geschäfts-

volumen mit dem Produkt Marketing Service und der Forfaitierung insbesondere im Bereich Nahrungsmittel zu steigern. Die Flexibilität im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte und das rechtzeitige Erkennen von Marktopportunitäten haben die DF-Gruppe auch im Geschäftsjahr 2021 ausgezeichnet. Zusammen mit dem langjährigen Know-how im Trade Finance Bereich und dem regelmäßig überprüften Compliance-System bieten sich der DF-Gruppe gute Chancen für eine Ausweitung des Geschäftsvolumens. Im Bereich Project Finance Activities eröffnet sich der DF-Gruppe ein weiteres Geschäftsfeld, in welches das Know-how des Bereichs Business Development in Kombination mit bestehenden Kompetenzen der DF-Gruppe einfließen können. Im Fokus stehen Projekte im Energie-, Agrar- und Industriesektor. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage verzögert sich jedoch die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten in diesem Bereich um ein weiteres Jahr.

4) Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen dabei grundsätzlich sowohl für das Altgeschäft wie für das Neugeschäft zu, jedoch sind die Konsequenzen für die DF-Gruppe unterschiedlich, da die DF-Gruppe lediglich für das Neugeschäft das Risiko trägt. Erlöse werden hauptsächlich mit den Produkten Marketing Services, Forfaitierung, Factoring, Inkasso-Services und der Compliance-Beratung erzielt. Daraus ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen Ertrags-Risiken, gefolgt von Compliance- und operativen Risiken, die in der Risikokarte der DF-Gruppe nach Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit eingestuft werden.

a. Ertragsrisiken

Die DF-Gruppe muss in jedem Geschäftsjahr einen Großteil ihrer Geschäfte neu akquirieren, um erfolgreich zu sein, da sie kein Investment-Portfolio besitzt, aus dem Jahr für Jahr wiederkehrende Erträge erwirtschaftet werden.

Für die erfolgreiche Gewinnung von Neugeschäft ist neben dem Angebot von marktgerechten Produkten mit wettbewerbsfähigen Preisen auch ein gutes Netzwerk auf der Angebots- und Nachfrageseite ausschlaggebend. Wenn wichtige Geschäftspartner – wie Vermittler oder Banken – auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und infolgedessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist bei der DF-Gruppe aufgrund der Konzentration auf eine begrenzte Zielregion mit einer geringen Anzahl von wichtigen Geschäftspartnern vergleichsweise hoch.

Im Geschäftsjahr 2021 hielten die politischen Spannungen zwischen den USA und dem Iran an und führten zusammen mit den Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie zu einer unveränderten Marktsituation im Iran. Für die DF-Gruppe hat sich das Geschäftsvolumen mit weiterhin auskömmlichen Margen im Vergleich zum Vorjahr 2020 dennoch erhöht. Die DF-Gruppe engagiert sich weiterhin im Handel mit dem Iran im Bereich der humanitären Güter (Nahrungsmittel und Medizin). Aufgrund der angebotenen Produkte und der Komplexität des Geschäfts ist die DF-Gruppe auf die Zusammenarbeit mit wenigen ausgewählten, ebenfalls spezialisierten Partnern angewiesen. Hier ist insbesondere die Kooperation mit der Saman Bank zu nennen. Die Stärke der Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten und eingespielten Partnern stellt auch ein Konzentrationsrisiko dar.

Neben dem Ausfall bedeutsamer Geschäftspartner kann auch der Ausfall eines wichtigen Landes oder einer Region aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen zu einem Gewinneinbruch führen. Durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Geschäftsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen. Die DF-Gruppe ist aufgrund ihres geographischen Fokus diesem Risiko weitaus stärker ausgesetzt als ein geographisch breit diversifiziertes Unternehmen, profitiert auf der anderen Seite aber wie bereits dargestellt von den Chancen einer Spezialisierung.

Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe oder ein wichtiges Land oder eine Region ausfallen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe führen. Das Risiko ist dabei maßgeblich vom Partner und der Ausfallzeit abhängig.

Im Hinblick auf die Diversifizierung plant die DF-Gruppe, den geographischen Fokus auf weitere Länder im Nahen und Mittleren Osten und in Osteuropa auszuweiten. Auch wenn der Eintritt in einen neuen Markt immer ein Risiko beinhaltet, ist die DF-Gruppe davon überzeugt, damit die Ertragsbasis zu vergrößern.

Sollte das Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran vollständig, d.h. nicht nur durch die USA, sondern auch durch die anderen Partner und/oder den Iran aufgekündigt werden oder es zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den USA und dem Iran kommen, hätte dies voraussichtlich massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt. Die DF-Gruppe geht jedoch davon aus, dass es nicht zu einer militärischen Auseinandersetzung oder einer Aufkündigung des Atomabkommens durch die verbliebenen Vertragspartner des JCPOA kommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit die Demokraten die US-Regierung stellen, besteht die Chance auf eine Annäherung zwischen den USA und dem Iran.

Der Krieg in der Ukraine führt derzeit dazu, dass das Angebot von Nahrungsmitteln knapper wird und die Preise hierfür als auch für Öl und Gas in die Höhe steigen. Damit verbunden ist für die DF-Gruppe auch eine mögliche Verbesserung der Provisionserträge aus Marketing Services und Forfaitierung. Denn der Iran als Ölexporteur kann unter diesen Voraussetzungen den Import von Nahrungsmitteln gewährleisten. Unser

Produkt Factoring hingegen, welches ausschließlich die DF-Tochtergesellschaft in Prag anbietet, konzentriert sich aufgrund der kriegerischen Handlungen nur noch auf Länder, die nicht unmittelbar von diesem Krieg betroffen sind. Dies könnte die Factoring-Erträge im laufenden Jahr vermindern.

Wie in Abschnitt b. Länder- und Adressrisiko ausgeführt, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern, die jedoch ausschließlich Forderungen sind, die zu den Vermögenswerten Gläubiger gehören. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplans bestehenden Vermögenswerte inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies gilt analog für das Risiko der mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Die im Restrukturierungsportfolio verbliebenen Vermögenswerte zur Verwertung sind zum 1. Januar 2021 an die DF AG zurückgefallen und werden von dieser zu Gunsten der Gläubiger soweit wie möglich verwertet. Ein Ertragsrisiko aufgrund noch anfallender Rechts- und Beratungskosten ist äußerst unwahrscheinlich, da die DF AG zu diesem Zeitpunkt von der Treuhänderin TEUR 120 als einmaligen Administrationskostenvorschuss erhalten hat. Dieser Betrag wird als vollumfänglich ausreichend angesehen.

b. Länder und Adressrisiko

Die DF-Gruppe konzentriert sich entsprechend ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf den Nahen und Mittleren Osten sowie Schwellen- und Entwicklungsländer. Diese Länder weisen im Allgemeinen eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industriestaaten. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit bzw. Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen – insbesondere in ausländischer Währung – stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in ausländischer Währung infolge der Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- » aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferisiko), und/oder
- » einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung bzw. dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- » infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

Im Geschäftsjahr 2021 haben sich in den Märkten des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die DF-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist, die Länderrisiken weiter erhöht. Zur Erhöhung der Länderrisiken hat insbesondere das Festhalten an dem Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran beigetragen.

In Folge der US-Sanktionen hat sich die wirtschaftliche Lage des Irans weiter verschlechtert. Sollten sich die Außenhandelsbeschränkungen für den Iran weiter erhöhen, könnte sich dies kurz- bis mittelfristig negativ auf das Geschäft der DF-Gruppe auswirken. Bei dem Forfaitierungsgeschäft übernimmt die DF-Gruppe neben dem Länderrisiko auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-)Schuldner einer Forderung, sondern auch den Forderungsverkäufer (wie im Falle des Factorings) oder etwaige Sicherungsgeber wie beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner), bei denen die DF-Gruppe gegebenenfalls einzelne Geschäfte absichert.

Ein Adressrisiko kann auch bei einer Darlehensvergabe oder einer Vorfinanzierung eines Geschäftes entstehen. Dieses Risiko kann im laufenden Geschäftsjahr 2022 zur Absicherung der Geschäfte insbesondere im Hinblick auf die Geschäftspartner im Nahen- und Mittleren Osten zunehmen.

Zum 31. Dezember 2021 hat die DF-Gruppe aus dem Forfaitierungs- sowie dem Factoring-Geschäft Forderungen im eigenen Portfolio, dessen Höhe gemäß der Risikokarte der DF-Gruppe (siehe hierzu unter V. (4) g.) kein relevantes Risiko darstellt. Eventualverbindlichkeiten, z.B. aus Ankaufszusagen, bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 nicht.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit noch bestehenden Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.

Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Beendigung der Tätigkeit der Treuhänderin entsprechend der Bedingungen des Insolvenzplans von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen. Aufgrund von Verschrankungen der Arbeitsabläufe konnte die Bindung personeller Ressourcen im Bereich Finanzen & Controlling maßgeblich reduziert werden. Der Bereich Intensive Care & Restructuring hat von der Treuhänderin für zu initiierte Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen eine einmalige Vorauszahlung zur Deckung der zu erwartenden Kosten bis Ende des Geschäftsjahres 2022 erhalten.

c. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen

In der DF-Gruppe unterliegen die einzelnen Gesellschaften den jeweiligen nationalen Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Pflichten. Darüber hinaus ist die DF-Gruppe aufgrund ihres internationalen Geschäftsmodells in den Transaktionen vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen ausgesetzt.

Die DF AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft zusätzlich besondere Kapitalmarktpflichten einzuhalten. Ein Verstoß gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften kann weitreichende Folgen haben und hohe Strafzahlungen oder auch den Entzug von Lizenzen oder die Schließung des Geschäftsbetriebs nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU im Mai 2018 können Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die Nichtumsetzung der DSGVO stark erhöhte Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Wert der höhere ist) nach sich ziehen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung der DSGVO hat die DF AG ein Datenschutzprojekt implementiert. Seit Mitte 2020 überwacht die TÜV SÜD Akademie GmbH in München als externer Datenschutzbeauftragter die Umsetzung des Projektes und die Einhaltung des Datenschutzes für die Gesellschaften in Deutschland. In Tschechien unterstützt Novalia Prag die Prager Gesellschaften der DF-Gruppe in Fragen des Datenschutzes.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance), durchzuführen. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance-System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter V. (2) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).

Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften, insbesondere auch die aufgrund des Geschäftsmodells jeweils anwendbaren bzw. zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zu Datenschutz, zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifikation, Wirtschaftssanktionen oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität, können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben.

d. Operative Risiken

Beim Inkasso und der Forfaitierung werden durch die DF-Gruppe zum Teil große Summen transferiert. Eine Überweisung auf ein falsches Konto könnte zu einem größeren Schaden führen. Das Risiko ist durch ein mehrstufiges Autorisierungssystem für Zahlungen minimiert. Bei vorsätzlicher Fehlüberweisung müssten mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten.

Ein weiteres wesentliches operatives Risiko besteht darin, dass unautorisiert Geschäfte zum Nachteil der DF-Gruppe abgeschlossen werden. Dieses Risiko wird dadurch begrenzt, dass außer dem Vorstandsvorsitzenden sowie den zwei Geschäftsführern der tschechischen Tochtergesellschaften, kein Mitarbeiter der DF-Gruppe eine Alleinvertretungsberechtigung hat.

e. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe kauft Forderungen (regresslos) mit dem Ziel an, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. auszuplatzieren. Nur in Ausnahmefällen verbleiben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe üblicherweise

gegenüber dem Erwerber dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt, keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen.

f. Refinanzierungsrisiko

Wenn die DF-Gruppe Forderungen ankauft, benötigt sie für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 verfügt die DF AG über keine laufenden Kreditlinien bei Banken. Allerdings steht der DF-Gruppe neben der eigenen Liquidität ein Darlehen des Mehrheitsgesellschafters der DF Deutsche Forfait AG in Höhe von EUR 15 Mio. zur Verfügung. Solange die DF-Gruppe über keine eigenen Kreditlinien für eine Zwischenfinanzierung verfügt, sind für die signifikante Ausweitung des Geschäftsvolumens im Bereich Forfaitierung ausreichende Platzierungsmöglichkeiten für die angekauften Forderungen notwendig und die Zeiträume zwischen An- und Verkauf der Forderungen müssen so stark verkürzt werden, dass keine oder nur sehr kurzfristige Refinanzierung in Anspruch genommen werden muss. Die gleiche Restriktion im Hinblick auf die Refinanzierung wie beim Forderungsankauf gilt für den geplanten Einstieg in den Bereich Project Finance Activities. Auch der Erfolg dieses Geschäftsfelds hängt von einer ausreichenden Refinanzierung ab.

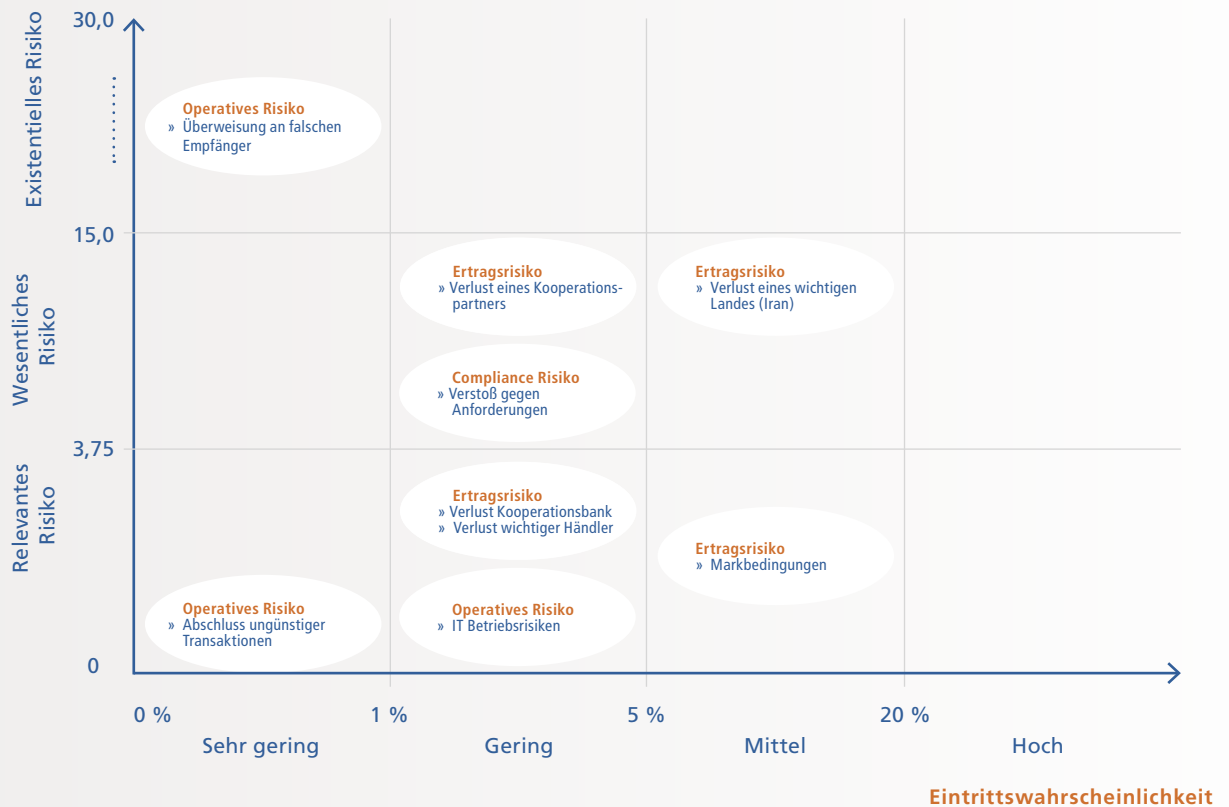
Ohne ausreichende Refinanzierungskapazitäten bzw. Platzierungsmöglichkeiten sind im Bereich Forfaitierung und Project Finance Activities die Wachstumsmöglichkeiten sehr begrenzt.

g. Zusammenfassende Risikobeurteilung

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Das ist zum einen die potentielle Schadenshöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potentielle Schadenshöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF-Gruppe gesetzt, um die Konsequenzen eines potentiellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden mögliche bestandsgefährdende Risiken identifiziert. Parallel wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens ermittelt/geschätzt. Ziele der Risikobeurteilung bzw. des Risikomanagements sind, durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos betraglich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer möglicher bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der möglichen bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.

Risikokarte DF Deutsche ForfaitGruppe

Schadenspotential in Mio. EUR



Die Risiken selbst sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben, jedoch die Einschätzung der Höhe hat sich wesentlich geändert. Die wesentlichen Risiken für die DF-Gruppe liegen weiterhin auf der Ertragsseite. Aufgrund der geographischen Spezialisierung der DF-Gruppe besteht eine hohe Abhängigkeit von der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten und in Osteuropa sowie der Zusammenarbeit mit ihren strategischen Partnern.

Durch die Spezialisierung und Alleinstellung im Markt ist die DF-Gruppe in der Lage, hohe Erträge zu erzielen. Gleichzeitig birgt die Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit sehr wenigen spezialisierten und eingespielten Partnern auch ein erhebliches Risiko. Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe ausfallen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung für die DF-Gruppe führen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Saman Bank.

Neben den zuvor dargestellten Geschäftsrisiken trat mit der Corona-Pandemie im Jahr 2020 ein weiterer außergewöhnlicher Risikofaktor hinzu. Auch der im Februar 2022 begonnene russische Militäreinsatz gegen die Ukraine sowie die daraus folgenden Sanktionen unter anderem durch die USA, die EU und das Vereinigte Königreich, beeinflusst ebenso wie die Pandemie die Weltwirtschaft und damit auch den Welthandel sehr negativ, was auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Geschäftsvolumens haben kann. Der humanitäre Bereich mit Nahrungsmitteln, Pharma und Healthcare, auf den sich die DF-Gruppe im Rahmen des Marketing Service als wichtigster Ertragskomponente konzentriert, ist jedoch im Vergleich zu anderen Bereichen bislang deutlich weniger von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Da dies ebenfalls für das laufende Geschäftsjahr 2022 zu erwarten ist, geht die DF-Gruppe von einer vergleichbaren Risikosituation aus. Ebenso besteht im laufenden Geschäftsjahr weiterhin die Gefahr, dass die Mittel für den Import von medizinischen Gütern und Nahrungsmitteln im Nahen und Mittleren Osten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, was sich ebenfalls in einer Verringerung des Geschäftsvolumen der DF-Gruppe auswirken kann.

VI. PROGNOSEBERICHT

Die Weltwirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2022 in einer schwächeren Situation als bisher erwartet. Die Verbreitung der neuen Omikron-Varianten, steigende Energiepreise sowie Versorgungs- und Lieferengpässe haben weltweit zu einer höheren Inflation geführt als vorhergesehen, insbesondere in den Vereinigten Staaten und vielen Schwellen- und Entwicklungsländern. Die rückläufige Entwicklung des chinesischen Immobiliensektors und die langsamere Erholung des privaten Konsums haben die Wachstumsaussichten ebenfalls eingeschränkt.

Nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird sich das globale Wachstum von 5,9 % im Jahr 2021 auf 3,6 % im Jahr 2022 abschwächen - 1,3 Prozentpunkte weniger als noch im Weltwirtschaftsausblick von Oktober 2021 prognostiziert, was hauptsächlich auf den Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 sowie die Abschlüge in den beiden größten Volkswirtschaften zurückzuführen ist. Die Rücknahme der akkommodierenden Geldpolitik und anhaltende Versorgungsengpässe führten zu einer Abwärtskorrektur um 1,2 Prozentpunkte für die Vereinigten Staaten. In China haben pandemiebedingte Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Nulltoleranzpolitik und langwierige finanzielle Spannungen bei Bauträgern zu einer Herabstufung um 0,8 Prozentpunkte geführt. Voraussetzung der Prognose ist ein Rückgang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Corona in den meisten Ländern bis Ende 2022 auf ein niedriges Niveau, sofern sich die Impfraten weltweit verbessern und die Therapien wirksamer werden. Angesichts dieser Umstände wird gemäß aktuellen Schätzungen des IWF auch die hohe Inflation voraussichtlich länger anhalten als noch im Oktober 2021 prognostiziert, da die Unterbrechung der Versorgungsketten und die hohen Energiepreise auch 2022 anhalten werden. Darüber hinaus könnte das Auftreten neuer Corona-Varianten zu erneuten wirtschaftlichen Einschränkungen führen und Lieferengpässe sowie hohe Energiekosten begünstigen.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Länder im Euroraum wird zu Beginn des Jahres 2022 durch das anhaltende Infektionsgeschehen und dessen Auswirkungen weiter belastet. Unter der Annahme sinkender Infektionszahlen und in Folge schrittweiser Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen im Laufe des Jahres geht der IWF von einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 3,9 % aus.

Für die deutsche Wirtschaft zeichnet sich ebenfalls ein Anstieg des Wirtschaftswachstums ab. Die Omikron-Welle und die damit verbundenen Einschränkungen dämpfen die wirtschaftliche Erholung zum Jahresanfang und Lieferkettenprobleme bremsen die konjunkturelle Erholung. Jedoch wird erwartet, dass die Konjunktur im weiteren Jahresverlauf nach Stabilisierung der pandemischen Lage und bei allmählichem Ende der Lieferengpässe weiter Fahrt aufnehmen wird. Für das laufende Jahr geht die Bundesregierung in ihrer im Jahreswirtschaftsbericht 2022 veröffentlichten Prognose von einem preisbereinigten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,6 % aus.

Das globale Handelsvolumen entwickelt sich gemäß IWF im Jahr 2022 analog zu der weltweiten Wirtschaftsleistung mit 6,0 % etwas schwächer als zunächst angenommen. Unter der Annahme der Entspannung der pandemischen Situation klingen im Jahresverlauf die Lieferkettenengpässe ab, was zu einer Aufhebung des aktuell bestehenden Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot führt. Der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr – insbesondere die Tourismusindustrie – wird sich voraussichtlich zunächst langsamer erholen.

Von der Entwicklung ist auch die für die DF-Gruppe im Fokus stehende Region des Nahen und Mittleren Ostens betroffen. Für die Entwicklung des Mittleren Ostens und Zentralasiens rechnen die IWF-Experten mit einem Anstieg des Wirtschaftswachstums um 4,3 %. Die Wirtschaftsleistung des Iran ist nach wie vor zusätzlich zu dem globalen Wirtschaftsgeschehen stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie durch die von den USA verhängten Sanktionen betroffen; hier wird ein schwaches Wachstum von lediglich 2,0 % gegenüber dem Vorjahr vorhergesehen. Für die für die DF-Gruppe stärker an Bedeutung gewinnende Region Osteuropa wird ein Wachstum der Wirtschaftsleistung von 3,8 %, für die Tschechische Republik eine Steigerung von 4,5 %, im Vergleich zum Vorjahr angenommen.

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe in der Zielregion Naher und Mittlerer Osten liegt nach wie vor auf den Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare. Diese Güter dienen unter anderem der Grundversorgung der Bevölkerung und sind im Hinblick auf den Iran sanktionsfrei. Das Unternehmen rechnet mit einer im Vergleich zum Vorjahr steigenden Nachfrage und somit einem deutlich wachsenden Geschäftsvolumen im Geschäftsjahr 2022. Die bestehenden US-Sanktionen schränken zwar nach wie vor die Nutzung vorhandener Finanzmittel im Iran ein, jedoch wurden zu Beginn des Jahres 2021 die Verhandlungen zum sogenannten „Joint Comprehensive Plan of Action“, dem JCPOA-Abkommen, erneut aufgenommen, was eine Lockerung der bestehenden Sanktionen durch die US-Regierung gegenüber dem Iran zur Folge haben könnte. Darüber hinaus könnte sich die wirtschaftliche Annäherung zwischen China und dem Iran und eine weltweite Abschwächung der Corona-Pandemie positiv auf die Entwicklung des Geschäftsvolumens der DF-Gruppe auswirken.

Die geographische Diversifikation und der Einstieg in das Geschäftsfeld Project Finance Activities werden stetig vorangetrieben, jedoch haben die pandemiebedingten Reisebeschränkungen in den vergangenen Monaten die Erschließung neuer Märkte erheblich erschwert. Für das Geschäftsjahr 2022 wird aus den Project Finance Activities erstmals mit einem geringen Umsatzbeitrag gerechnet.

Bezugnehmend auf den im Februar 2022 begonnenen russischen Militäreinsatz gegen die Ukraine und die resultierenden Sanktionen unter anderem der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs gegen Russland, sind jedoch zusätzlich zu dem bereits prognostizierten Verlauf weitere negative Auswirkungen auf das Handelsgeschehen sowie die globale wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten, die aufgrund der hohen Unsicherheit aus heutiger Sicht nicht abschließend bewertet werden können. Darüber hinaus kann der Konflikt Einfluss auf die strategische Ausrichtung der DF-Gruppe nehmen. Die geplante Erweiterung in die GUS-Staaten wird seitens des Unternehmens aktuell sorgfältig geprüft und neu bewertet.

Unter der Voraussetzung, dass in den kommenden Monaten die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen insbesondere in der Zielregion stabil bleiben, die negativen Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts begrenzt werden können sowie die Spannungen zwischen den USA und dem Iran nicht zunehmen, ist zu erwarten, dass die DF-Gruppe im Geschäftsjahr 2022 ein im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöhtes Geschäftsvolumen, ein leicht steigendes Rohergebnis und Konzernergebnis vor Steuern erzielt.

VII. ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR DIE DF DEUTSCHE FORFAIT AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Muttergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Sie ist über einen Gewinnabführungsvertrag und Konzernumlagen sowie Ausschüttungen von der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe abhängig, da sie kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

1. Ertragslage

In Mio. EUR (HGB)	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020	Differenz
Umsatzerlöse	0,45	0,47	-0,02
Sonstige betriebliche Erträge	0,22	0,85	-0,63
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,38	0,45	-0,07
Personalaufwand	1,09	1,14	-0,05
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1,00	1,56	-0,56
Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungsverträgen	7,62	5,72	+1,90
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,01	-0,01
Jahresüberschuss	5,18	3,84	+1,34

Die DF AG hat im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5,18 Mio. (Vorjahr EUR 3,84 Mio.) erwirtschaftet. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Ergebnisabführung der 100%-igen Tochtergesellschaft DF GmbH in Höhe von EUR 7,62 Mio. (Vorjahr EUR 5,72 Mio.). Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2021 EUR 0,45 Mio. (Vorjahr EUR 0,47 Mio.). Diese beinhalten im Wesentlichen Leistungen gegenüber anderen Konzerngesellschaften und Provisionen für die Verwertung der designierten Vermögensgegenstände. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen insgesamt EUR 0,22 Mio. (Vorjahr EUR 0,85 Mio.) und setzten sich vor allem aus Kursgewinnen (EUR 0,19 Mio.) sowie Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 0,03 Mio.) zusammen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen liegen mit EUR 0,38 Mio. unter dem Vorjahreswert von EUR 0,45 Mio. und betreffen die von anderen Konzerngesellschaften bezogenen Leistungen. Die Personalaufwendungen liegen mit EUR 1,09 Mio. auf Vorjahresniveau. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 1,00 Mio. sind um EUR 0,56 Mio. gesunken und beinhalten im Wesentlichen Verwaltungsaufwendungen wie Kosten für die Börsennotierung, Kosten für die Abschlussprüfung sowie Aufwendungen für Rechtsberatungen. Darüber hinaus sind Kursverluste in Höhe von TEUR 117 enthalten.

2. Vermögenslage

In Mio. EUR (HGB)	31.12.2021	31.12.2020	Differenz
Anlagevermögen	2,16	2,17	-0,01
Umlaufvermögen	14,86	8,95	+5,91
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände</i>	<i>0,31</i>	<i>0,30</i>	<i>0,00</i>
<i>Davon: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>0,23</i>	<i>0,80</i>	<i>-0,57</i>
Summe Aktiva	17,10	11,22	+5,88
Eigenkapital	14,17	8,99	+5,18
Rückstellungen	2,55	1,97	+0,58
<i>Davon: Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten</i>	<i>0,96</i>	<i>1,00</i>	<i>-0,04</i>
Verbindlichkeiten	0,38	0,26	+0,12
Summe Passiva	17,10	11,22	+5,88

Die Vermögensgegenstände der DF AG betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 EUR 17,10 Mio. (Vorjahr EUR 11,22 Mio.). Der größte Anteil entfiel mit EUR 13,64 Mio. auf die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die im Wesentlichen aus dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der DF AG und der DF GmbH resultieren. Die gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände betragen EUR 0,31 Mio. nach EUR 0,30 Mio. zum Bilanzstichtages des Vorjahres. In diesem Posten sind alle zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst, die ausschließlich der Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten dienen und im Wesentlichen die Forderungen des sogenannten Restrukturierungsportfolios beinhalten. Das Anlagevermögen blieb gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag mit EUR 2,16 Mio. nahezu unverändert.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag EUR 0,23 Mio. und haben sich gegenüber dem Vorjahreswert um EUR 0,57 Mio. reduziert.

3. Finanzlage

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 auf EUR 14,17 Mio. (31. Dezember 2020: EUR 8,99 Mio.). Die Eigenkapitalquote betrug somit 82,9 % (Vorjahr 80,1%).

Der operative Cash Flow der DF AG betrug im Geschäftsjahr 2021 TEUR -525 (Vorjahr TEUR -134) und setzt sich im Wesentlichen aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5,2 Mio. (Vorjahr EUR 3,8 Mio.) sowie den Veränderungen sonstiger Vermögenswerte in Höhe von EUR -6,4 Mio. (Vorjahr EUR -3,5 Mio.), die Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen aus dem Gewinnabführungsvertrag beinhalten, zusammen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern sind in den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst und betragen zum 31. Dezember 2021 insgesamt EUR 0,96 Mio. (Vorjahr EUR 1,00 Mio.). Der Grund für die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan in die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten liegt darin, dass im Insolvenzplan festgelegt ist, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf den Wert der Vermögensgegenstände und den daraus resultierenden Rückflüssen haben die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen verzichtet, der nicht durch die Verwertung der Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest und sind somit ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen der DF AG aus dem Insolvenzplan gegenüber den Altgläubigern sind daher im Rahmen des Jahresabschlusses der DF AG nach HGB als Rückstellungen zu qualifizieren.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 verfügte die DF AG über keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kreditlinien bei Banken oder weiteren Personen.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 der DF AG hat die Erwartungen der Gesellschaft übertroffen, da aufgrund der gestiegenen Erträge aufgrund des Gewinnabführungsvertrags ein höherer positiver Beitrag zum Ergebnis erzielt wurde als im Vorjahr angenommen.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird für die DF AG mit einem gegenüber dem Jahr 2021 solide wachsenden Jahresüberschuss gerechnet. Aufgrund der Abhängigkeiten von der Entwicklung der Tochtergesellschaften ist, wie auch im Konzern, Voraussetzung hierfür, dass sich aufgrund der aktuellen Corona-Krise sowie dem bestehenden Russland-Ukraine-Konflikt die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der geographischen Zielregion Naher und Mittlerer Osten und Osteuropa sowie die Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern mit dem Schwerpunkt Iran nicht deutlich verschlechtern.

4. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2021 enthält folgende Schlusserklärung: „Wir erklären, dass die DF Deutsche Forfait AG bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr 2021 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht getroffen oder unterlassen.“

Grünwald, 25. April 2022

Der Vorstand

KONZERNABSCHLUSS FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021

Konzernbilanz – Aktiva

Konzernbilanz – Passiva

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Kapitalflussrechnung

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Erläuterungen zum Konzernabschluss (Konzernanhang)

Aktiva (in EUR)	Anhang- nummer	31.12.2021	31.12.2020
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	(16)	48.554,58	60.017,31
Sachanlagen	(16)	1.584.823,62	358.753,49
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	(17)	101.273,35	42.373,93
Latente Steuern	(15)	5.231.235,55	3.277.886,60
		6.965.887,10	3.739.031,33
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vermögenswerte Gläubiger	(26)	28.931,63	172.502,08
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(18)	25.722.492,74	744.657,77
Steuerforderungen	(15)	413.635,56	487.888,93
Andere kurzfristige Vermögenswerte	(19)	528.073,41	1.031.891,36
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(20)	6.993.617,34	27.070.259,66
		33.686.750,68	29.507.199,80
Summe Aktiva		40.652.637,78	33.246.231,13

Passiva (in EUR)	Anhang- nummer	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital	(21)		
Gezeichnetes Kapital		11.887.483,00	11.887.483,00
Kosten der Kapitalerhöhung		-623.481,04	-623.481,04
Gewinnrücklagen		11.065.459,36	4.302.761,58
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung		-167.849,48	-182.743,35
		22.161.611,84	15.384.020,19
Langfristige Schulden	(23)		
Darlehen		15.000.000,00	15.000.000,00
Leasing-Verpflichtungen		1.242.938,79	155.347,16
		16.242.938,79	15.155.347,16
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten Gläubiger	(26)	28.931,63	172.502,08
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
Rückstellungen		0,00	0,00
Ertragsteuerverbindlichkeiten	(15)	808.546,11	1.075.586,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(24)	186.720,08	313.065,98
Sonstige kurzfristige Schulden	(25)	1.223.889,33	1.145.709,72
		2.248.087,15	2.706.863,78
Summe Passiva		40.652.637,78	33.246.231,13

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Anhang- nummer	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Transaktionsbezogene Erträge	(7)		
a) Forfaitierungserträge		652.994,96	444,14
b) Provisionserträge		9.202.112,78	8.166.547,67
c) Zinserträge aus Serviceleistungen		0,00	523.267,40
d) Kursgewinne		98.754,50	195.923,85
		9.953.862,24	8.886.183,06
Transaktionsbezogene Aufwendungen	(8)		
a) Forfaitierungsaufwendungen		0,00	69.558,54
b) Provisionsaufwendungen		455.220,02	216.663,36
c) Kursverluste		78.794,48	194.799,54
d) Wertberichtigungen auf Forderungen		111.988,07	0,00
		646.002,57	481.021,44
Rohergebnis	(9)	9.307.859,67	8.405.161,62
Sonstige betriebliche Erträge	(10)	308.497,20	383.093,66
Personalaufwand	(11)		
a) Löhne und Gehälter		2.167.343,84	2.304.358,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		295.690,72	329.422,12
		2.463.034,56	2.633.780,99
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	(12)	207.072,96	170.770,46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(13)	1.604.347,66	2.291.248,39
Zinserträge	(14)	243.878,54	0,00
Zinsaufwendungen	(14)	132.615,57	91.196,51
Ergebnis vor Ertragsteuern		5.453.164,66	3.601.258,93
Ertragsteuern	(15)		
a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		643.815,83	69.240,01
b) Latente Steuern		-1.953.348,95	-3.277.886,60
Konzernergebnis		6.762.697,78	6.809.905,52
Unverwässertes Ergebnis je Aktie		0,57	0,57
Verwässertes Ergebnis je Aktie		0,57	0,57

Konzern-Gesamtergebnisrechnung (in EUR)	Anhang- nummer	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Konzernergebnis		6.762.697,78	6.809.905,52
Sonstiges Ergebnis			
Bestandteile, die zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können			
Währungsumrechnungsdifferenz ausländischer Tochtergesellschaften	(21)	14.893,87	-21.133,24
		14.893,87	-21.133,24
Konzern-Gesamtergebnis		6.777.591,65	6.788.772,28

Das Konzernergebnis sowie das Konzern-Gesamtergebnis sind vollumfänglich den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen.

Konzern-Kapitalflussrechnung (in EUR)		Anhang- nummer	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
	Konzerngewinn		6.762.697,78	6.809.905,52
+	Abschreibungen immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		207.072,96	170.770,46
+	Ertragsteueraufwand		-1.309.533,12	-3.208.646,59
+	Zinsaufwendungen		132.615,57	91.196,51
-	Zinserträge		-243.878,54	0,00
+/-	Ergebnis aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten		32.074,00	190.319,68
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge		-686.959,01	779.748,35
+/-	Veränderung Vermögenswerte Gläubiger		143.570,45	823.646,26
+/-	Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-24.977.834,97	-2.986,20
+/-	Veränderung sonstiger Vermögenswerte		525.173,19	-797.543,21
+/-	Veränderung der Verbindlichkeiten Gläubiger		-143.570,45	-823.646,26
+/-	Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-126.345,90	-29.626,55
+/-	Veränderung übriger Schulden		1.024.898,37	-317.882,37
-	Gezahlte Ertragsteuern		-24.535,63	-865.217,63
=	Operativer Cash Flow		-18.684.555,30	2.820.037,97
-	Gezahlte Zinsen		-63.519,76	-74.825,27
+	Erhaltene Zinsen		242.461,54	0,00
=	Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit		-18.505.613,52	2.745.212,70
-	Auszahlungen für Investitionen in langfristige Vermögenswerte		-1.443.665,61	-226.845,25
=	Cash Flow aus Investitionstätigkeit		-1.443.665,61	-226.845,25
-	Tilgungsanteil Leasingverbindlichkeiten		-126.167,03	-95.856,96
+/-	Veränderung Finanzverbindlichkeiten		0,00	-56,12
+	Darlehensaufnahme		0,00	0,00
=	Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit		-126.167,03	-95.913,08
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		-20.075.446,16	2.422.454,37
+	Finanzmittel am Anfang der Periode		27.070.259,66	24.669.036,14
+/-	Effekte aus der Währungsumrechnung		-1.196,16	-21.230,85
=	Finanzmittel am Ende der Periode		6.993.617,34	27.070.259,66
-	verpfändete Bankguthaben		-55.000,00	-35.000,00
=	frei verfügbare Finanzmittel am Ende der Periode	(33)	6.938.617,34	27.035.259,66

Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung 01.01.2021 bis 31.12.2021 (in EUR)	Anhang- nummer	Gezeichnetes Kapital	Zur Kapital- erhöhung bestimmtes Kapital	Kapital- rücklage	Kosten der Kapital- erhöhung	Gewinn- rücklagen	Ausgleichs- posten aus der Währungs- umrechnung ¹	Summe
Stand 1. Januar 2020		11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	(2.507.143,94)	(161.610,11)	8.595.247,91
Konzern-Gesamtergebnis						6.809.905,52	(21.133,24)	6.788.772,28
Stand 31. Dezember 2020		11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	4.302.761,58	(182.743,35)	15.384.020,19
Stand 1. Januar 2021		11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	4.302.761,58	(182.743,35)	15.384.020,19
Konzern-Gesamtergebnis						6.762.697,78	14.893,87	6.777.591,65
Stand 31. Dezember 2021	(21)	11.887.483,00	-	-	(623.481,04)	11.065.459,36	(167.849,48)	22.161.611,84

¹ Other Comprehensive Income (OCI)

I. GRUNDSÄTZE

(1) Grundlagen

Die DF Deutsche Forfait AG (auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) ist Muttergesellschaft der DF-Gruppe (auch „DF Konzern“ oder „Konzern“) und hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die Anschrift der Gesellschaft lautet Nördliche Münchner Straße 9c, 82031 Grünwald. Sie wird am Amtsgericht München (Deutschland) unter der Nummer HRB 228114 geführt.

Die DF-Gruppe hat sich auf Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Exporteure, Importeure und andere Finanzunternehmen spezialisiert. Der Konzern ist somit als ein Ein-Segment-Unternehmen anzusehen. Eine Segmentierung im Sinne des IFRS 8 erfolgt daher nicht. Der geographische Schwerpunkt der DF-Gruppe liegt innerhalb dieses Marktsegments auf den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sowie insbesondere dem Iran. Im Hinblick auf den Handel mit dem Iran beschränkt sich die DF-Gruppe aus geschäftspolitischen Gründen derzeit auf humanitäre Güter.

Der Konzernabschluss der DF AG zum 31. Dezember 2021 wurde nach den am Abschlussstichtag gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den nach § 315e Abs. 1 HGB ergänzend zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Bezeichnung IFRS umfasst auch die noch gültigen International Accounting Standards (IASs). Alle für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 verbindlichen Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wurden ebenfalls angewendet.

Die Konzernwährung lautet auf Euro. Alle Beträge werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist. Die angegebenen Werte werden kaufmännisch gerundet. Dies kann im Rahmen von Summierungen und Prozentangaben zu geringfügigen Rundungsdifferenzen führen.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind die im Insolvenzplan aus dem Jahr 2016 beschriebenen Forderungen und Verbindlichkeiten in den Posten Vermögenswerte Gläubiger und Verbindlichkeiten Gläubiger zusammengefasst. Diese Posten sind in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen und im Konzernanhang erläutert. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge und Aufwendungen nach Arten gruppiert und die Summe der Hauptertrags- und Hauptaufwandsarten angegeben, um den Besonderheiten einer Forfaitierungsgesellschaft Rechnung zu tragen.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG haben die gemäß § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance) zugänglich gemacht worden.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 25. April 2022 durch den Vorstand aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben.

(2) Änderungen der Standards durch das IASB

Anwendung neuer Standards und Interpretationen im Geschäftsjahr 2021

Die nachfolgenden Standards und Standardergänzungen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmals verpflichtend anzuwenden. Diese hatten keinen wesentlichen Einfluss auf den vorliegenden Abschluss des DF Konzerns, können jedoch künftige Transaktionen oder Vereinbarungen beeinflussen.

Änderungen zu IFRS 16 „Leases“

Die ursprüngliche Änderung des IFRS 16 Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen, die am 28. Mai 2020 vom IASB veröffentlicht wurde und für jährliche Berichtsperioden in Kraft trat, die am oder nach dem 1. Juni 2020 begonnen haben, wurde auf Mietkonzessionen begrenzt, die am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig waren. Durch die Änderung haben Leasingnehmer das Wahlrecht, Mietkonzessionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht als Leasingmodifikation im Sinne des IFRS 16 darzustellen, sondern die Auswirkungen in den Perioden zu realisieren, in denen sie gewährt werden. Am 31. März 2021 hat der IASB eine weitere Änderung an IFRS 16 herausgegeben und damit den Anwendungszeitraum der zuvor genannten Änderung um ein Jahr verlängert. Die Änderung hat keine Auswirkung für die DF-Gruppe, da kein Gebrauch von den Erleichterungen gemacht wurde oder wird.

Änderungen zu IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 „Interest Rate Benchmark Reform (Phase 2)“

Am 27. August 2020 hat der IASB Phase 2 der „Interest Rate Benchmark Reform“ abgeschlossen. Die Änderungen zu IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 adressieren Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ersetzung bestehender Referenzzinssätze, die sich auf die Finanzberichterstattung auswirken können. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

Änderungen zu IFRS 4 „Insurance Contracts“

Am 15. Dezember 2020 hat die EU-Kommission eine Änderung des IFRS 4 zur Anwendung in der EU freigegeben. Hiernach gelten die zeitlich befristeten Befreiungen von Versicherern zur Anwendung der Regelungen des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ nunmehr bis zum 31. Dezember 2022. Ursprünglich war die Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, vorgesehen. Die Vorschrift ist für den Konzern nicht einschlägig.

Vorzeitige Anwendung von Rechnungslegungsstandards

Die DF-Gruppe hat keine IFRS vorzeitig angewendet, die bereits veröffentlicht und verabschiedet sowie von der EU anerkannt wurden, jedoch zum 31. Dezember 2021 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Die Erstanwendung ist ab dem Geschäftsjahr beabsichtigt, in dem die jeweilige Anwendung verpflichtend wird.

Veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Standards, Interpretationen und Änderungen

Die DF-Gruppe wird die überarbeiteten bzw. neu erlassenen Standards und Interpretationen - sofern bis dahin in das Recht der Europäischen Union übernommen - ab dem jeweils gültigen Zeitpunkt anwenden.

Änderungen zu IAS 16 „Property, Plant and Equipment“

Bezüglich der *Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung* wird der Standard dahingehend geändert, dass verboten wird, von den Kosten einer Sachanlage die Einnahmen abzuziehen, die aus der Veräußerung von Artikeln entstehen, die produziert werden, während die Sachanlage an den Ort und in den Zustand gebracht wird, die notwendig sind, um sie in der von der Unternehmensführung beabsichtigten Weise zu nutzen. Stattdessen erfasst ein Unternehmen die Einnahmen aus derartigen Veräußerungen und die Kosten für die Produktion dieser Artikel im Betriebsergebnis. Die Änderungen sind für die DF-Gruppe nicht einschlägig und treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Änderungen zu IFRS 3 „Business Combinations“

Mit Verweis auf das Rahmenkonzept wird eine Aktualisierung von IFRS 3 umgesetzt, sodass sich der Standard auf das Rahmenkonzept 2018 und nicht mehr auf das Rahmenkonzept 1989 bezieht. IFRS 3 wird um die Vorschrift ergänzt, dass ein Erwerber bei Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen im Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRIC 21 eben IAS 37 oder IFRIC 21 statt des Rahmenkonzepts anzuwenden hat, um die Schulden zu identifizieren, die er bei einem Unternehmenszusammenschluss übernommen hat. Eine weitere Ergänzung betrifft die ausdrückliche Aussage, dass ein Erwerber Eventualforderungen, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden, nicht ansetzt. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Die DF-Gruppe erwartet keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Änderungen zu IAS 37 „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets“

In den Änderungen geht es insbesondere um Kosten, die ein Unternehmen als Kosten für die Erfüllung eines Vertrages mit aufnehmen sollte, wenn es beurteilt, ob ein Vertrag belastend ist. Mit den Änderungen wird festgelegt, dass die „Kosten der Vertragserfüllung“ sich aus den Kosten, die sich direkt auf den Vertrag beziehen, zusammensetzen. Bei den Kosten, die sich direkt auf einen Vertrag beziehen, kann es sich entweder um zusätzliche Kosten für die Erfüllung dieses Vertrages handeln (Beispiele wären direkte Arbeitskosten, Materialien) oder um eine Zuweisung anderer Kosten, die sich direkt auf die Erfüllung von Verträgen beziehen (ein Beispiel wäre die Zuweisung der Abschreibungskosten für einen Posten des Sachanlagevermögens, der bei der Erfüllung des Vertrages verwendet wird). Der Konzern erwartet keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Erstanwendung IFRS 17 „Insurance Contracts“

Der im Mai 2017 veröffentlichte IFRS 17 wird IFRS 4 ersetzen. In den Anwendungsbereich fallen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge sowie Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung. IFRS 17 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen,

anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht steht noch aus. Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden noch geprüft.

Annual Improvements to IFRSs Cycle 2018 - 2020

Der IASB hat jährliche Verbesserungen an den IFRS 2018 - 2020 am 14. Mai 2020 herausgegeben und folgende Standards geändert:

- » Einem Tochterunternehmen als Erstanwender, das IFRS 1 D 16a anwendet, wird gestattet, kumulierte Umrechnungsdifferenzen mit den von seinem Mutterunternehmen ausgewiesenen Beträgen zu bewerten.
- » Eine Änderung zu IFRS 9 stellt klar, welche Gebühren ein Unternehmen einbezieht, wenn es den 10 %-Test in Textziffer B3.3.6 bei der Beurteilung, ob eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht werden soll, anwendet.
- » Aus dem Beispiel 13 zu IFRS 16 wird die Darstellung der Erstattung von Mietereinbauten durch den Leasinggeber entfernt, um jede potenzielle Verwirrung in Bezug auf die Behandlung von Leasinganreizen zu beseitigen, die sich aus der Darstellung von Leasinganreizen in diesem Beispiel ergeben könnte.
- » Die Vorschrift in Textziffer 22 von IAS 41 wird beseitigt, wonach Unternehmen steuerliche Cashflows bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eines biologischen Vermögenswertes unter Verwendung der Barwertmethode ausschließen. Die Änderung stellt die Übereinstimmung mit den Vorschriften in IFRS 13 sicher.

Die Änderungen an IFRS 1, IFRS 9 und IAS 41 treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Der Konzern erwartet hieraus keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Änderungen zu IFRS 4 „Insurance Contracts“

In den Erörterungen bezüglich des Projekts zu möglichen Änderungen von IFRS 17 nach Ende der Kommentierungsfrist hat das Board seine Vorschläge verfeinert und zusätzliche Rückmeldungen der Anwender aufgenommen und endgültige, eng umrissene Änderungen herausgegeben:

- » Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 17 um zwei Jahre auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, und Änderung des festen Auslaufdatums für die befristete Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente in IFRS 4 Versicherungsverträge, so dass Unternehmen verpflichtet wären, IFRS 9 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.
- » Zusätzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich für Kreditkartenverträge und ähnliche Verträge, die Versicherungsschutz bieten, sowie zusätzliche optionale Ausnahme vom Anwendungsbereich für Darlehensverträge, die ein erhebliches Versicherungsrisiko übertragen.

- » Ansatz von Cashflows aus der Versicherungsakquise im Zusammenhang mit erwarteten Vertragsverlängerungen einschließlich Übergangsbestimmungen.
- » Klarstellung der Anwendung von IFRS 17 in Zwischenabschlüssen und Gewährung einer Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf der Ebene der Berichtseinheit sowie Klarstellung der Zuweisung der vertraglichen Dienstleistungsmarge in Bezug auf Investmentrenditeleistungen und investmentbezogene Dienstleistungen.
- » Änderungen, wonach ein Unternehmen, das beim erstmaligen Ansatz Verluste aus belastenden Versicherungsverträgen erfasst, auch einen Gewinn aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen erfassen muss.
- » Vereinfachter Ausweis von Versicherungsverträgen in der Darstellung der finanziellen Lage sowie Übergangserleichterungen.

Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Da der Konzern keine Verträge im Geltungsbereich des IFRS 4 / IFRS 17 ausgegeben hat, werden keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

Änderungen zu IAS 1 „Presentation of Financial Statements“

Die Änderungen bei der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig betreffen nur den Ausweis von Schulden in der Darstellung der finanziellen Lage - nicht den Betrag oder den Zeitpunkt der Erfassung von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen oder Aufwendungen oder die Angaben, die Unternehmen zu diesen Posten leisten. Sie stellen klar, dass die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig auf den Rechten basieren muss, die zum Bilanzstichtag vorliegen, und gleichen in allen betroffenen Textziffern die sprachlichen Formulierungen an, sodass auf das „Recht“ Bezug genommen wird, die Erfüllung einer Verpflichtung um mindestens zwölf Monate aufzuschieben, und explizit darauf verwiesen wird, dass nur Rechte, die „zum Ende der Berichtsperiode“ bestehen, Auswirkungen auf die Klassifizierung einer Schuld haben.

Die Klassifizierung hängt nicht von den Erwartungen in Bezug darauf ab, ob ein Unternehmen von seinem Recht Gebrauch macht, die Erfüllung einer Verpflichtung aufzuschieben. Die Erfüllung bezieht sich auf die Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitaltiteln oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen an die Gegenpartei. Der Konzern erwartet aus der erstmaligen Anwendung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, wobei die Übernahme in EU-Recht noch aussteht.

Am 12. Februar 2021 hat das IASB erneut IAS 1 unter dem Titel *Disclosure of Accounting Policies* geändert. Jedes Unternehmen hat im Konzernanhang die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Relevanz für ein Verständnis des Abschlusses und der zugrundeliegenden Transaktionen besitzen und die nicht grundsätzlich wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Änderungen sind für Geschäfts-

jahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns werden noch geprüft.

Änderungen zu IAS 8 „Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors“

Im Februar 2021 hat das IASB Änderungen an IAS 8 verabschiedet, die klarstellen sollen, wann Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und wann Schätzungsänderungen vorliegen. Da erstere grundsätzlich rückwirkend und letztere nur prospektiv zu berücksichtigen sind, ist diese Differenzierung generell relevant. Die Änderungen sind für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Abhängig von den Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen ab diesem Zeitpunkt wird derzeit von keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss ausgegangen.

Änderungen zu IAS 12 „Income Taxes“

Das IASB stellt die Bilanzierung latenter Steuern beim Erstantritt von *leases* nach IFRS 16 (Ansatz eines *right-of-use assets* und einer Leasingverbindlichkeit bei Beginn eines *leases* beim Leasingnehmer) sowie bei in den Anschaffungskosten von Sachanlagen nach IAS 16 erfasste Stilllegungsverpflichtungen klar. Entstehen gleichzeitig abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe, fallen diese Transaktionen nicht mehr unter die Ansatzbefreiung (überarbeitete IAS 12.15(b)(iii), .22(b)-(c) und .24(c)). Folglich sind latente Steuern anzusetzen. Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen; die Übernahme in EU-Recht steht noch aus. Für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des DF Konzerns werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

(3) Konsolidierungskreis, Abschlussstichtag

Der Konsolidierungskreis der DF AG ist im Folgenden dargestellt und hat im Vergleich zum Vorjahr keinen Änderungen unterlegen. Der Abschlussstichtag für die Muttergesellschaft und für die Tochtergesellschaften ist einheitlich der 31. Dezember. Der Anteil am jeweiligen Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Konsolidierungskreis	Anteil am Eigenkapital	Konsolidierung
DF Deutsche Forfait AG, Grünwald (Muttergesellschaft)	-	Vollkonsolidierung
DF Deutsche Forfait GmbH, Köln („DF GmbH“)	100 %	Vollkonsolidierung
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag / Tschechische Republik („DF s.r.o.“)	100 %	Vollkonsolidierung
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik („DF ME“)	100 %	Vollkonsolidierung

Die nicht konsolidierte Deutsche Kapital Ltd., Dubai / VAE („DKL“) ist für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wie in der Vorperiode unwesentlich; der Beteiligungsbuchwert wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

(4) Konsolidierungsmethoden

Grundlage für den Konzernabschluss sind die entsprechend IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zum 31. Dezember 2021 aufgestellten Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Bei den konsolidierten Tochterunternehmen handelt es sich um Neugründungen. Daher ergeben sich aus der Kapitalkonsolidierung keine Unterschiedsbeträge.

Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Erträge und Aufwendungen sowie Ergebnisse zwischen den konsolidierten Unternehmen („Zwischengewinne“) werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

(5) Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen und Berichtswährung des Mutterunternehmens gemäß IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“, dargestellt.

Da die Tochterunternehmen ihre Geschäfte in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbständig betreiben, ist die funktionale Währung grundsätzlich identisch mit der jeweiligen Landeswährung des Tochterunternehmens. Im Konzernabschluss werden daher die Aufwendungen und Erträge aus Abschlüssen von Tochterunternehmen, die in fremder Währung aufgestellt sind, zum Jahresdurchschnittskurs, Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Der sich aus der Umrechnung des Eigenkapitals ergebende Währungsunterschied wird innerhalb des Eigenkapitals als Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung ausgewiesen. Die Umrechnungsdifferenzen, die aus abweichenden Umrechnungskursen zwischen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung resultieren, werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten werden bei Zugang zum Anschaffungskurs bewertet. Zum Bilanzstichtag eingetretene Kursgewinne und -verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die für die Währungsumrechnung in Euro zugrunde gelegten Wechselkurse entsprechen den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzkursen und stellen sich wie folgt dar:

	Stichtagskurs		Durchschnittskurs	
	31.12.2021	31.12.2020	01.01. -31.12.2021	01.01. -31.12.2020
Tschechische Kronen	24,8580	26,2420	25,6400	26,4550

(6) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die für die DF-Gruppe wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Geschäftsvolumen, Rohergebnis sowie das Konzernergebnis vor Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2021 als robust erwiesen. Die DF-Gruppe geht von einer vergleichbaren Risikosituation wie im Vorjahr aus und sieht sich nicht zu Abweichungen von den nachfolgend dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen veranlasst.

- a) Die Umsatzerlöse betreffen **transaktionsbezogene Erträge**, die sich aus den folgenden Unterpositionen zusammensetzen: Forfaitierungs- und Provisionserträge, Zinserträge aus Serviceleistungen sowie Kursgewinne. Die Forfaitierungserträge enthalten auch die positiven Effekte aus der Bewertung der Forderungen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bzw. at Fair Value through Profit and Loss (FVtPL) bewertet werden. Forfaitierungs- und Provisionserträge werden ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bzw. der rechtlich bindenden Ankaufszusage der Forderungen realisiert. Soweit es sich um zeitraumbezogene Erlöse handelt, werden diese periodengerecht vereinnahmt. Forfaitierungstypische Risiken, die in Vorperioden als Wertberichtigung auf als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen oder als Verpflichtungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen berücksichtigt worden sind, werden in dem Geschäftsjahr ertragswirksam, in dem die Risiken nicht mehr bestehen. Die Provisionserträge beinhalten Erträge aus Service- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und bemessen sich nach einem vereinbarten Prozentsatz des zugrundeliegenden Volumens; sie werden erfasst, wenn die Leistungsverpflichtung vollständig erfüllt ist.
- b) Unter den **transaktionsbezogenen Aufwendungen** werden die Aufwendungen ausgewiesen, die in direktem Zusammenhang mit den transaktionsbezogenen Erträgen verursacht werden und den Geschäften einzeln zugeordnet werden können. Aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt. Die Forfaitierungsaufwendungen enthalten auch die negativen Effekte aus der Fair Value-Bewertung der Forderungen aus dem Forfaitierungsgeschäft (FVtPL).
- c) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Fair Value-Anpassung der Verbindlichkeiten Insolvenzgläubiger (vgl. Abschnitt 6 lit. p), Erträge im Zusammenhang mit der Weiterbelastung von Aufwendungen, pauschale Serviceentgelte für die Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger, Erträge aus abgeschriebenen Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Schulden.
- d) **Personalaufwand, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen** und **Sonstige betriebliche Aufwendungen** werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung als Aufwand erfasst.
- e) Die **Zinserträge** umfassen Darlehens- und Bankzinsen sowie Verzugszinsen. Sämtliche Fremdkapitalzinsen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Zinsaufwendungen ausgewiesen. Darin sind auch Negativzinsen für unterhaltene Bankguthaben sowie **Zinsaufwendungen** für Leasingverbindlichkeiten enthalten.

- f) Die **immateriellen Vermögenswerte** beinhalten Software, Lizenzen und Rechte an Internet-Domain-Namen. Software und die Etablierung der Homepage werden als entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig über die geschätzte Nutzungsdauer von drei Jahren linear abgeschrieben. Die Abschreibungen sind in der Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Domain-Namen sind als nicht abnutzbare Vermögenswerte aktiviert. Aufgrund der unwesentlichen Bedeutung für den Konzernabschluss wurde auf die Durchführung eines Impairmenttests bei den nicht abnutzbaren Vermögenswerten verzichtet.
- g) Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Sachanlagen beinhalten auch Nutzungsrechte an Gebäuden, die - wie unter Abschnitt 16 erläutert - nach IFRS 16.23-25, bewertet wurden. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen konzerneinheitlich folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Nutzungsdauern	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
	<i>Jahre</i>	<i>Jahre</i>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Gebäude-Nutzungsrechte, EDV-Hardware	3-10	3-6
- PKW	4-6	4-6
- Betriebsausstattung	3-8	3-8
- Mietereinbauten	5-7	5-7
- Büroeinrichtung	10-23	10-23

- h) **Finanzielle Vermögenswerte** werden gemäß ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Kategorie des IFRS 9 bilanziert und zum Erfüllungstag angesetzt bzw. ausgebucht. Gewinne und Verluste werden als Differenz zwischen Buchwert und Entgelt zum Zeitpunkt der Ausbuchung ermittelt. Der Konzern klassifiziert die finanziellen Vermögenswerte in die Kategorien finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aktuell werden keine Vermögenswerte bilanziert, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte umfassen die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte. Dieser Bewertungskategorie werden die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungsportfolios und des Handelsportfolios zugeordnet. Diese wurden ursprünglich mit Handelsabsicht zur kurzfristigen Weiterveräußerung erworben. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts finanzieller Vermögenswerte dieser Kategorie werden zum Zeitpunkt der Wertsteigerung bzw. Wertminderung erfolgswirksam erfasst. Zurechenbare Transaktionskosten werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das Handelsportfolio besteht aus Forderungen des laufenden Geschäfts bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Aufgrund der unverändert geringen Erfolgsaussichten für die Beitreibung der Forderungen beträgt der beizulegende Zeitwert zum 31. Dezember 2021 TEUR 1 (Vorjahr TEUR 1).

Der Konzern bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Cash Flows auslaufen oder er die Rechte zum Erhalt der Cash Flows in einer Transaktion überträgt, mit der auch alle wesentlichen mit dem Eigentum an diesem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken übertragen werden (IFRS 9.3.2.3, 3.2.6).

Nach IFRS 9 „Finanzinstrumente“ wird regelmäßig ermittelt, ob objektive substanzielle Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder eines Portfolios von Vermögenswerten stattgefunden hat. Nach Durchführung eines Wertminderungstests wird eine erforderliche Wertminderung für erwartete Kreditverluste im Ergebnis erfasst.

Ein finanzieller Vermögenswert, der nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft ist, einschließlich eines Anteils an einem Unternehmen, wird an jedem Bilanzstichtag überprüft, um festzustellen, ob eine Wertminderung eingetreten ist (IFRS 9.5.5). Bei einem finanziellen Vermögenswert liegt eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts eingetreten sind, ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt.

Objektive Hinweise darauf, dass bei finanziellen Vermögenswerten Wertminderungen eingetreten sind, können folgende sein:

- » Der Ausfall oder Verzug eines Schuldners
- » Hinweise, dass ein Schuldner in ein Insolvenz- oder anderes Sanierungsverfahren geht
- » Nachteilige Veränderungen beim Zahlungsstand von Kreditnehmern oder Emittenten
- » Verringerung der erwarteten künftigen Cash Flows aufgrund negativer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren

Darüber hinaus ist bei einem Eigenkapitalinstrument ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter dessen Anschaffungskosten ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung. Der Konzern hält einen Rückgang um 20 % für signifikant und einen Zeitraum von sechs Monaten für länger anhaltend.

Der Konzern berücksichtigt Hinweise auf Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sowohl auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts als auch auf kollektiver Ebene. Alle Vermögenswerte, die für sich genommen bedeutsam sind, werden auf spezifische Wertminderungen beurteilt. Diejenigen, die keiner spezifischen Wertminderung unterliegen, werden kollektiv auf das Vorliegen von bereits eingetretenen, aber noch zu identifizierenden Wertminderungen untersucht. Vermögenswerte, die für sich genommen nicht einzeln bedeutsam sind, werden kollektiv auf Wertminderungen beurteilt. Bei der Beurteilung kollektiver Wertminderungen verwendet der Konzern historische Trends der Ausfallwahrscheinlichkeiten, den zeitlichen Anfall von Zahlungen und die Höhe der eingetretenen Verluste.

Eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts, der in der Folge nach der Effektivzinsmethode bilanziert wird, wird als Differenz zwischen seinem Buchwert und dem Barwert der geschätzten künftigen Cash Flows berechnet, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Vermögenswerts.

- i) Bei den **anderen kurzfristigen Vermögenswerten** handelt es sich um Kredite und Forderungen, die in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten auf Grundlage der Effektivzinsmethode bilanziert werden.
- j) Die **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden zum Nennbetrag bilanziert. Der Posten umfasst Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Fälligkeit bis zu drei Monaten.
- k) Aktive und passive **latente Steuern** werden entsprechend IAS 12 „Ertragsteuern“ nach der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode für sämtliche temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und den IFRS-Wertansätzen ermittelt. Als Basis dienen die Steuersätze, die nach der derzeitigen Rechtslage in den einzelnen Ländern zum Realisationszeitpunkt gelten bzw. erwartet werden.

Latente Steueransprüche aus ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen und abzugsfähigen temporären Differenzen werden nur in dem Maße bilanziert als es wahrscheinlich ist, dass ein künftiges zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird und ausreichende steuerpflichtige temporäre Differenzen vorliegen, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und steuerlichen Verluste verrechnet werden können. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern bilanziert, soweit in den kommenden Geschäftsjahren in ausreichendem Umfang zu versteuernde Ergebnisse erzielt werden können (IAS 12.24 ff., IAS 12.34).

- l) Die Eigenkapitalbestandteile sind zu Nominalwerten erfasst und unter Abschnitt 21 erläutert. Hinsichtlich der Entwicklung des **Eigenkapitals** verweisen wir auf die separate Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung.

m) Die **Pensionsverpflichtungen** umfassen beitrags- und leistungsorientierte Versorgungssysteme.

Die Verpflichtungen für leistungsorientierte Versorgungssysteme werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren für Leistungszusagen auf Altersversorgung (Projected Unit Credit Method) gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ gebildet. Den Pensionsverpflichtungen steht ein Aktivwert der Rückdeckungsversicherung gegenüber. Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind an die Versorgungsberechtigten verpfändet. Die eingesetzte Versicherung wird als Planvermögen angesetzt, da sie unwiderruflich und auch im Insolvenzfall des Unternehmens ausschließlich für den Versorgungszweck zur Verfügung steht (qualifizierende Versicherungspolice). Der Barwert der abgedeckten Verpflichtungen wird durch den Wert des Planvermögens begrenzt.

Der Wert der Pensionsverpflichtungen und der beizulegende Wert der Rückdeckungsversicherung werden saldiert. Gemäß IAS 19 ist nur eine unmittelbare und vollumfängliche Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis zulässig. Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand ist im Jahr der Entstehung direkt im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

IAS 19 (revised 2011) lässt nur eine typisierende Verzinsung des Planvermögens in Höhe des Diskontierungszinssatzes der Pensionsverpflichtungen zu Periodenbeginn zu. Zahlungen für beitragsorientierte Versorgungspläne werden dann als Aufwand erfasst, wenn die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung erbracht haben.

n) **Rückstellungen** werden gebildet, wenn eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis gegenüber Dritten besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt, und wenn die voraussichtliche Höhe des notwendigen Rückstellungsbetrages zuverlässig schätzbar ist. Die Bewertung erfolgt zu Vollkosten.

o) Die **finanziellen Verbindlichkeiten** werden bei erstmaliger Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt, der regelmäßig den Anschaffungskosten entspricht. Hierbei werden auch die Transaktionskosten berücksichtigt. In der Folge werden die Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. In der Regel sind diese Verbindlichkeiten beim DF Konzern kurzfristig und werden deshalb zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im DF Konzern bestehen keine Verbindlichkeiten, die Handelszwecken dienen. Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind. Die Differenz zwischen einer getilgten oder übertragenen finanziellen Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt wird erfolgswirksam erfasst.

Leasingverhältnisse werden mit dem Barwert der noch nicht geleisteten Leasingzahlungen bewertet (IFRS 16.26). Die Verpflichtungen werden als kurzfristige Schulden bilanziert, sofern die Leasingzahlungen innerhalb von 12 Monaten zu leisten sind; der Barwert der übrigen Leasingzahlungen wird unter den langfristigen Schulden ausgewiesen. Leasingverhältnisse über kurzfristige und über geringwertige Vermögenswerte werden nicht nach IFRS 16 bilanziert.

p) Die **Verbindlichkeiten Gläubiger** sind mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, da im Insolvenzplan festgelegt wurde, dass diese Verbindlichkeiten in Höhe des Zuflusses aus bestehenden Forderungen getilgt werden. Die aus der Fair Value-Bewertung des Handels- und Restrukturierungsportfolios resultierenden beizulegenden Zeitwerte bestimmen zusammen mit den beizulegenden Zeitwerten der übrigen **Vermögenswerte Gläubiger** den Wert der Verbindlichkeiten Gläubiger (vgl. Abschnitt 32, Angaben zum Fair Value). Soweit der beizulegende Zeitwert der Forderungen zum Stichtag niedriger oder höher ist als die Verbindlichkeiten, sind diese erfolgswirksam angepasst worden.

Die Verbindlichkeiten Gläubiger werden im Zugangszeitpunkt, demnach mit Rechtskraft des Insolvenzplans, als finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (IFRS 9.4.2.1 f.) klassifiziert.

Wesentliche Schätzungen und Annahmen bei der Bilanzierung

Die Aufstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung der IFRS erfordert, dass Annahmen getroffen und Schätzungen verwendet werden, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten auswirken. Die Annahmen und Schätzungen, die sich auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern, die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, die Bewertung von Forderungen zum beizulegenden Zeitwert sowie die Bilanzierung und Bewertung von Nutzungsrechten, Leasingverbindlichkeiten und Rückstellungen beziehen, werden als nicht wesentlich für den Konzernabschluss angesehen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Anpassungen von Annahmen und Schätzungen auf Grund der Coronavirus-Pandemie hat die DF-Gruppe nicht vorgenommen. Im bisherigen Verlauf der Pandemie haben sich die vom Konzern angebotenen Leistungen und die diesen zugrundeliegenden Exportmärkte als nur unwesentlich beeinflusst erwiesen; insbesondere wurden keine Vermögenswerte identifiziert, die einer Wertminderung unterlagen.

Die Ermittlung beizulegender Zeitwerte der in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios erfordert Annahmen hinsichtlich der Länder- und Adressenrisiken, die weitestgehend auf den am Bilanzstichtag vorhandenen Verhältnissen basieren. Eine Erhöhung dieser Risiken führt nicht zu negativen Effekten aus der Fair Value-Bewertung auf das Konzerneigenkapital und das Konzernergebnis, da sich zugleich aufgrund des oben beschriebenen Zusammenhangs der Fair Value der Verbindlichkeiten Gläubiger in gleichem Umfang verringern würde.

Der Ansatz aktiver latenter Steuern auf noch nicht genutzte Verlustvorträge basiert auf Schätzungen im Rahmen der Unternehmens- und Konzernplanung. Um positive und negative Einflussfaktoren auf künftige Einkommen zu berücksichtigen und um überwiegend wahrscheinliche Beträge zu ermitteln, verwendet die Planungsrechnung eine zeitraumbezogene Gewichtung.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG

(7) Transaktionsbezogene Erträge

Die transaktionsbezogenen Erträge beinhalten:

Transaktionsbezogene Erträge in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Provisionserträge	9.202	8.167
<i>davon Marketingerlöse (Vermittlungsprovisionen)</i>	8.171	7.642
<i>davon Erträge aus Serviceleistungen (Abwicklung des Zahlungsverkehrs)</i>	670	363
<i>davon Erträge aus Inkassotätigkeit</i>	52	51
<i>davon Factoring-Erträge</i>	309	4
<i>davon Erträge aus Compliance-Beratung</i>	-	106
Forfaitierungserträge	653	-
Zinserträge aus Service-Leistungen	-	523
Kursgewinne	99	196
Gesamt	9.954	8.886

Provisionserträge ergeben sich im Wesentlichen aus Vermittlungs-, Beratungs- und Serviceleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs. Im Berichtsjahr werden Erträge aus Compliance-Beratung aufgrund der Einheitlichkeit der Leistung nicht mehr gesondert abgerechnet und sind in den Erlösen aus dem Marketing-Service enthalten.

Die Marketingerlöse und Forfaitierungserträge werden von der DF GmbH ausschließlich mit jeweils einem externen Kunden in der Region Naher Osten erzielt.

Das Factoring-Geschäft wird seit dem vierten Quartal 2020 ausschließlich von der DF s.r.o. in der Tschechischen Republik betrieben. Die Erträge konnten im Berichtszeitraum deutlich auf TEUR 309 (Vorjahr TEUR 4) ausgedehnt werden.

Die Leistungsverpflichtungen sind mit Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen erfüllt und in der Regel auf eine nach dem Volumen bemessene prozentuale Gegenleistung gerichtet, die innerhalb von 14 Tagen fällig ist. Die Verträge enthalten keine signifikante Finanzierungskomponente.

Aus der Wiederaufnahme des Forfaitierungsgeschäfts erzielte die DF GmbH Erträge in Höhe von TEUR 649 (Vorjahr TEUR 0). Die verbleibenden TEUR 4 (Vorjahr TEUR 0) resultieren aus der Fair Value-Bewertung im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren.

Die im Vorjahr erzielten Zinserträge aus Serviceleistungen in Höhe von TEUR 523 resultierten aus der kurzfristigen Finanzierung von Liefergeschäften des Außenhandelsverkehrs.

(8) Transaktionsbezogene Aufwendungen

Die Provisionsaufwendungen stehen in kausalem Zusammenhang mit den entsprechenden Erträgen. Die Provisionsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus für die DF-Gruppe erbrachten Vermittlerleistungen und betreffen im Wesentlichen den Marketing-Service mit TEUR 258 (Vorjahr TEUR 190) sowie Bankprovisionen mit TEUR 185 (Vorjahr TEUR 27).

Die Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 112 resultieren aus dem negativen Effekt der Fair Value-Bewertung der Factoring-Forderungen.

(9) Ergebnis aus transaktionsbezogenen Erträgen und Aufwendungen (Rohergebnis)

Das Rohergebnis errechnet sich als Differenz zwischen den transaktionsbezogenen Erträgen und Aufwendungen.

Rohergebnis in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Provisionsergebnis	8.747	7.950
Forfaitierungsergebnis	653	(69)
Zinsergebnis aus Serviceleistungen	-	526
Bewertungsergebnis	(112)	-
Ergebnis aus Kursdifferenzen	20	1
Gesamt	9.308	8.405

(10) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Erträge in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Erträge aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger	121	49
Erträge aus der Auflösung sonstiger Schulden	118	11
Erträge aus Weiterbelastungen	35	258
Entgelt für die Verwertung des Vermögens Gläubiger	34	47
Erträge aus Erstattungsansprüchen Umsatzsteuer	-	15
Übrige sonstige betriebliche Erträge	1	3
Gesamt	308	383

Die Erträge aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger basieren auf der erfolgswirksamen Anpassung der Verbindlichkeiten an den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte Gläubiger. Die Erträge aus Weiterbelastungen betreffen im Wesentlichen verauslagte Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der vertraglichen Beziehungen des Konzerns zu Vermittlern, unter Berücksichtigung bisheriger Leistungsbeziehungen, resultieren Erträge in Höhe von TEUR 115, die in den Erträgen aus der Auflösung sonstiger Schulden enthalten sind.

(11) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Gehälter	2.167	2.304
Gehälter gesamt	2.167	2.304
Soziale Abgaben	135	157
Altersversorgung	154	169
Sonstige soziale Aufwendungen	7	4
Soziale Aufwendungen gesamt	296	330
Gesamt	2.463	2.634

Die Aufwendungen für Altersversorgung beinhalten Beiträge an staatliche Rentenversicherungsträger in Höhe von TEUR 119 (Vorjahr TEUR 125) sowie für weitere beitragsorientierte Versorgungspläne in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr TEUR 39).

(12) Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen stellen sich wie folgt dar:

Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	32	36
Abschreibungen auf Sachanlagen	175	135
<i>davon auf Nutzungsrechte</i>	<i>150</i>	<i>96</i>
Gesamt	207	171

Bei den den Nutzungsrechten zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich ausschließlich um Gebäude. Abschreibungen wegen außerplanmäßiger Wertminderungen waren, wie auch in der Vorperiode, nicht notwendig.

(13) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten, Honorare	453	708
Investor Relations, Hauptversammlung	192	197
Versicherungen, Gebühren, Beiträge	167	179
Raumkosten	125	141
IT-Kosten	95	101
Gebühren des Zahlungsverkehrs	95	156
Reisekosten	58	77
Verwaltungskosten/Kooperationspartner	51	267
Mitarbeiterabfindungen	-	78
Übrige sonstige Aufwendungen	368	387
Gesamt	1.604	2.291

Die Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten sowie Honorare beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie für Rechts- und Steuerberatung.

Die Verringerung der Aufwendungen für Kooperationspartner und damit verbundene Verwaltungskosten beruht überwiegend auf der inzwischen erfolgten Etablierung der Vertriebsstrukturen, nachdem im Vorjahr noch deutlich höhere Kosten für Akquisitions- und Absatzaktivitäten im Iran und in der Türkei entstanden sind.

Die Raumkosten beinhalten im Wesentlichen Neben- und Reinigungskosten sowie Kosten kurzfristiger Mietverträge mit Laufzeiten unter einem Jahr in Höhe von TEUR 40.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse sowie für Leasingverträge über geringwertige Vermögenswerte in Höhe von TEUR 4 enthalten.

Die übrigen sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats (TEUR 113, Vorjahr TEUR 90) sowie für die Vertriebsstruktur (TEUR 33, Vorjahr TEUR 136).

(14) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzergebnis in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Zinserträge von Kreditinstituten	-	-
Zinserträge aus Forderungen (loans and receivables)	243	-
Andere Zinserträge	1	-
Zinserträge gesamt	244	-
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	64	75
- davon Refinanzierungen des Forfaitierungsgeschäfts	-	-
- davon Kontokorrentzinsen	-	-
- davon sonstige Zinsen	64	75
Andere Zinsaufwendungen	69	16
- davon aus Leasingverbindlichkeiten	6	-
- davon sonstige Zinsen	63	16
Zinsaufwendungen gesamt	133	91
Zinsergebnis = Finanzergebnis	111	(91)

Die Zinserträge resultieren aus Verzugszinsen, die im Forfaitierungs- und Servicegeschäft berechnet wurden. Die Zinsaufwendungen beinhalten im Berichtszeitraum insbesondere Negativzinsen, die Kreditinstitute für unterhaltene Guthaben in Rechnung stellten sowie Zinsen für das Darlehen des Mehrheitsgesellschafters.

(15) Ertragsteuern

Latente Steueransprüche aus temporären Differenzen dürfen nicht bilanziert werden, wenn nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen, gegen welche die abzugsfähigen temporären Differenzen verwendet werden können (IAS 12.27).

Von den bilanzierten Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern in Höhe von TEUR 809 (Vorjahr TEUR 1.076) entfallen auf das im Vorjahr erzielte Ergebnis der DF AG TEUR 189 (Vorjahr TEUR 189) für Gewerbesteuer und auf das im Berichtsjahr erreichte Ergebnis TEUR 293 für Körperschaftsteuer, TEUR 16 für Solidaritätszuschlag sowie TEUR 306 für Gewerbesteuer.

Zugleich bestehen Steuerforderungen in Höhe von TEUR 414 (Vorjahr TEUR 488), die sich einerseits in Höhe von TEUR 335 aus der Verrechnung gezahlter Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit der für das Vorjahr ermittelten Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag der DF AG ergeben, andererseits in Höhe von TEUR 79 aus Steuervorauszahlungen der DF ME resultieren.

Der Gewinn, der im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 aus den Forderungsverzichten der Gläubiger der DF AG entstanden ist, ist gemäß der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Köln-Mitte vom 25. April 2016 als steuerbegünstigter Sanierungsgewinn zu behandeln mit der Folge, dass der Sanierungsgewinn zunächst

mit den laufenden Verlusten bzw. vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen ist. Reichen die vorhandenen Verlustvorträge nicht aus, so ist die auf den verbleibenden Sanierungsgewinn entfallende Steuer mit dem Ziel des späteren Erlasses zu stunden. Im Ergebnis löst der Sanierungsgewinn somit keine Steuern aus. Die nach Verrechnung des Sanierungsgewinns verbleibenden steuerlichen Verlustvorträge sind nach der im Juli 2016 vollzogenen Kapitalerhöhung, verbunden mit der Beteiligung eines Mehrheitsgesellschafters, steuerlich bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Verlustvortrag nutzbar. Bis zum Jahr 2019 hat die DF AG steuerliche Verluste erzielt, von denen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, dass künftig zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen, gegen welche die Verluste verwendet werden können. Dies lag darin begründet, dass die DF AG aufgrund der Änderung des Geschäftsmodells nur Erträge aus der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger und aus Beteiligungen erzielen konnte.

Mit der Anwendung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DF AG und der DF GmbH, der am 3. August 2020 mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist und rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gilt, war im Vorjahr die bisherige Annahme bezüglich der Verlustverrechnung zu revidieren. Die DF AG hat im Berichtsjahr auf Grundlage des vorgenannten Vertrags einen Ertrag in Höhe von TEUR 7.615 (Vorjahr TEUR 5.721) erzielt und bisher ungenutzte steuerliche Verluste in Höhe von TEUR 3.931 (Vorjahr TEUR 2.826) gegen das steuerliche Ergebnis verwendet.

Zum 31. Dezember 2021 bestanden für die DF AG steuerliche Verlustvorträge betreffend Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 21.021 (Vorjahr TEUR 24.956) und betreffend Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 20.998 (Vorjahr TEUR 24.933). Darüber hinaus betragen die temporären Differenzen zur Gewerbe- und Körperschaftsteuer jeweils TEUR 59 (Vorjahr jeweils TEUR 115).

Auf Basis der beendeten Verlusthistorie und der für die kommenden Jahre erstellten bzw. aktualisierten Unternehmensplanung geht die Konzernleitung davon aus, dass ausreichende steuerliche Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, gegen die noch ungenutzte steuerliche Verlustvorträge verwendet werden können (IAS 12.35). Bei der Höhe des Ansatzes aktiver latenter Steuern wird darauf geachtet, dass nur solche Beträge angesetzt werden, deren Realisierung zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Bei dieser Einschätzung werden alle positiven und negativen Einflussfaktoren für ein ausreichend hohes Einkommen in der Zukunft berücksichtigt. Die Einschätzung kann in Abhängigkeit von künftigen Entwicklungen Änderungen unterliegen.

Der DF Konzern bilanziert zum 31. Dezember 2021 einen latenten Steueranspruch entsprechend der erwarteten Nutzbarkeit des Vortrags noch nicht genutzter steuerlicher Verluste (IAS 12.34 und 12.82) in Höhe von TEUR 5.172 (Vorjahr TEUR 3.163).

Die Ertragsteuern im Konzern setzen sich wie folgt zusammen:

Ertragsteuern in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Steueraufwendungen des laufenden Jahres	619	393
Anpassungen für frühere Jahre	25	(324)
Laufende Steueraufwendungen	644	69
Latente Steuern im Zusammenhang mit temporären Differenzen	56	(115)
Latente Steuern im Zusammenhang mit steuerlichen Verlustvorträgen	(2.009)	(3.163)
Latenter Steueraufwand (-ertrag)	(1.953)	(3.278)
Gesamt	(1.310)	(3.209)

Die latenten Steuern werden auf der Basis der Steuersätze ermittelt, die nach der derzeitigen Rechtslage in den einzelnen Ländern zum Realisationszeitpunkt gelten bzw. erwartet werden. In Deutschland beträgt der Körperschaftsteuersatz einheitlich 15,0 %. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer sowie eines effektiven Gewerbesteuersatzes in Höhe von ca. 15,6 % ermittelt sich für inländische Unternehmen ein Steuersatz von etwa 31,5 % (Vorjahr 31,4 %). Die Anpassung des durchschnittlichen Steuersatzes ist im Hinblick auf die Gewerbesteuer Folge der Anwendung des Ergebnisabführungsvertrags, mit der eine Relationsveränderung der anteiligen Bemessungsgrundlagen der heheberechtigten Gemeinden einhergeht. Dieser Steuersatz ist einheitlich für den gesamten Berichtszeitraum zur Ermittlung latenter Steuereffekte im Inland zu Grunde gelegt worden. Die Steuereffekte aus den ausländischen Unternehmen sind im gesamten Berichtszeitraum von unwesentlicher Bedeutung und werden daher in der Darstellung vernachlässigt. Auf die Währungsumrechnungsdifferenz wirtschaftlich selbständiger ausländischer Einheiten entfiel im Falle der Realisation ein Ertragsteueranspruch in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr TEUR 57).

Der Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Zuordnung aktiver und passiver latenter Steuern in Tausend Euro	Aktiva		Passiva	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Beteiligung	-	-	-	-
Pensionsverpflichtungen	37	49	-	4
Steuerlicher Verlustvortrag	5.172	3.163	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	22	70	-	-
Summe	5.231	3.282	-	4
Saldierung		(4)	-	(4)
Bilanzansatz	5.231	3.278	-	-

Steuerliche Überleitungsrechnung:

in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Ergebnis vor Ertragsteuern	5.453	3.601
Nominaler Ertragsteuersatz	31,5 %	31,4 %
Erwarteter Steueraufwand /-ertrag	1.716	1.129
Nicht abziehbare Aufwendungen	25	60
Steuererstattungsansprüche	-	(299)
Steuereffekte aus Vorperioden	139	61
Steuereffekte aus Veränd. der Wertber. aktiver lat. Steuern sowie Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge	-	-
Effekte aus abweichenden lokalen Steuersätzen	(3.214)	(4.165)
Sonstige Steuereffekte	24	6
	-	-
Ertragsteuern	(1.310)	(3.208)

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(16) Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Die Aufgliederung der Posten des Anlagevermögens sowie ihre Entwicklung im Berichtszeitraum sind im Konzernanlagespiegel dargestellt.

In der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021 sind Nutzungsrechte gemäß IFRS 16 in Höhe von TEUR 1.429 (Vorjahr TEUR 306) unter den Sachanlagen aktiviert. Zugleich sind langfristige Leasingverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.243 (Vorjahr TEUR 271) und den sonstigen Schulden zugeordnete kurzfristige Leasingverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 183 (Vorjahr TEUR 35) in Höhe der Barwerte passiviert. Zinsaufwendungen sind nur in unwesentlicher Höhe angefallen. Leasingaufwendungen werden in Höhe von TEUR 150 (Vorjahr TEUR 96) unter den Abschreibungen auf Sachanlagen ausgewiesen.

Der DF Konzern hat die Wahlrechte, für Leasingverträge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten sowie für Leasingverträge über geringwertige Vermögenswerte auf eine Erfassung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit zu verzichten, in Anspruch genommen. Als geringwertige Vermögenswerte werden Leasinggegenstände mit einem Wert bis zu TEUR 5 definiert. Leasingverhältnisse über immaterielle Vermögenswerte fallen nicht unter IFRS 16, sondern unter IAS 38.

Der DF Konzern ist als Leasing-Nehmer insbesondere bei der Anmietung von Büroräumen betroffen. Leasingverhältnisse, die zum 31. Dezember 2021 eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten aufweisen, werden als kurzfristige Verpflichtungen bilanziert und die Leasingzahlungen linear als Aufwand erfasst. Im Berichtszeitraum wurden Aufwendungen aus kurzfristigen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr TEUR 7) erfasst.

in Euro	Immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen		Summe
	(Rechte, EDV-Software)	(andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung)	(Nutzungsrechte an Gebäuden)	
Anschaffungskosten				
Stand zum 01.01.2020	323.524,42	883.713,68	401.428,96	1.608.667,06
Zugänge	13.547,73	23.543,86	189.753,66	226.845,25
Abgänge	70.607,36	120.437,18	93.858,08	284.902,62
Währungsumrechnungsdifferenzen	-388,50	-87,82	0,00	-476,32
Stand zum 31.12.2020	266.076,29	786.732,54	497.324,54	1.550.133,37
Stand zum 01.01.2021	266.076,29	786.732,54	497.324,54	1.550.133,37
Zugänge	20.276,49	129.685,69	1.282.009,36	1.431.971,54
Abgänge	0,00	383.281,10	307.570,88	690.851,98
Währungsumrechnungsdifferenzen	658,97	707,39	11.388,87	12.755,23
Stand zum 31.12.2021	287.011,75	533.844,52	1.483.151,89	2.304.008,16
Abschreibungen				
Stand zum 01.01.2020	241.346,41	814.260,60	95.856,96	1.151.463,97
Zugänge	35.540,17	39.373,33	95.856,96	170.770,46
Abgänge	70.600,36	120.047,19	0,00	190.647,55
Währungsumrechnungsdifferenzen	-227,24	2,93	0,00	-224,31
Stand zum 31.12.2020	206.058,98	733.589,67	191.713,92	1.131.362,57
Stand zum 01.01.2021	206.058,98	733.589,67	191.713,92	1.131.362,57
Zugänge	31.739,22	24.885,97	150.447,77	207.072,96
Abgänge	0,00	381.207,10	287.570,88	668.777,98
Währungsumrechnungsdifferenzen	658,97	313,44	0,00	972,41
Stand zum 31.12.2021	238.457,17	377.581,98	54.590,81	670.629,96
Buchwerte				
Zum 01.01.2020	82.178,01	69.453,08	305.572,00	457.203,09
Zum 31.12.2020	60.017,31	53.142,87	305.610,62	418.770,80
Zum 31.12.2021	48.554,58	156.262,54	1.428.561,08	1.633.378,20

(17) Langfristige finanzielle Vermögenswerte

Unter den langfristigen finanziellen Vermögenswerten wird eine im Rahmen der Projektfinanzierung vorgenommene Investition der DF s.r.o. in Höhe von TEUR 16 ausgewiesen. Der Beteiligungsbuchwert des bereits entkonsolidierten verbundenen Unternehmens Deutsche Kapital Ltd., Dubai, in Höhe von TEUR 10 wurde im Berichtsjahr abgeschrieben. Die sonstige Finanzanlage ist der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet. Mangels eines auf einem aktiven Markt notierten Preises ist der Zeitwert nicht verlässlich bestimmbar und wurde daher in Höhe der zu erwartenden Rückflüsse angesetzt.

Die langfristigen finanziellen Vermögenswerte beinhalten außerdem hinterlegte Mietkautionen in Höhe von TEUR 85 (Vorjahr TEUR 32) für die vom DF Konzern genutzten Büroräume.

(18) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 25.722 (Vorjahr TEUR 745) sind zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und bestehen im Wesentlichen gegen einen bedeutenden Kunden. Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Forfaitierungs- und Factoring-Geschäft. Der Ausgleich der forfaitierten Forderungen in Höhe von TEUR 20.322 erfolgte vereinbarungsgemäß im März 2022. Wertberichtigungen waren lediglich auf Forderungen des Factoring-Bereichs in Höhe von TEUR 112 (Vorjahr TEUR 0) erforderlich, um marktübliche Ausfallrisiken zu berücksichtigen.

(19) Andere kurzfristige Vermögenswerte

Die anderen kurzfristigen Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

Kurzfristige Vermögenswerte in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Steuerforderungen	327	515
Aktivische Abgrenzung	148	184
Forderungen aus kurzfristiger Finanzierung	-	278
Forderungen gegen Treuhänder	-	13
Übrige sonstige Vermögenswerte	53	42
Gesamt	528	1.032
davon finanzielle Vermögenswerte	53	334
davon nicht finanzielle Vermögenswerte	475	699

Die Steuerforderungen betreffen Umsatzsteuer für die Jahre 2019 bis 2021.

(20) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in Höhe von TEUR 6.994 (Vorjahr TEUR 27.070) handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten mit Fälligkeiten bis zu drei Monaten.

(21) Eigenkapital

Die Veränderung des Eigenkapitals des DF Konzerns ist in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital des Konzerns ist in voller Höhe eingezahlt und beträgt zum Bilanzstichtag unverändert EUR 11.887.483,00. Es ist, ebenfalls unverändert zum Vorjahr, eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten.

Gemäß dem am 29. April 2016 angenommenen und gerichtlich bestätigten Insolvenzplan, der am 20. Mai 2016 Rechtskraft erlangte, wurde eine Barkapitalerhöhung um bis zu TEUR 7.500 sowie eine Sachkapitalerhöhung um bis zu TEUR 4.022 festgelegt. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung konnten die Zeichner

der gescheiterten Barkapitalerhöhung 2015 ihren jeweiligen Rückforderungsanspruch in Form einer Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Für beide Eigenkapitalmaßnahmen wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Altaktionäre ausgeschlossen. Der Emissionskurs für die sowohl im Rahmen der Sach- als auch für die Barkapitalerhöhung auszugebenden neuen Aktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 betrug EUR 1,00. Die Barkapitalerhöhung wurde in Höhe von TEUR 7.500 und die Sachkapitalerhöhung in Höhe von TEUR 3.707 durchgeführt und jeweils am 6. Juli 2016 im Handelsregister eingetragen.

Kosten der Bar- und Sachkapitalerhöhung

Die im Zusammenhang der Bar- und Sachkapitalerhöhung angefallenen Kosten in Höhe von insgesamt TEUR 623 sind grundsätzlich ergebnisneutral zu behandeln und vom Kapitalerhöhungsbetrag abzusetzen und wurden daher mit dem Eigenkapital verrechnet.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen enthalten die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit sie nicht ausgeschüttet oder durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage erhöht wurden.

Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung

Unter diesem Posten sind die Differenzen des sonstigen Ergebnisses aus der erfolgsneutralen Währungsumrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen als Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung ausgewiesen. Der Posten ist negativ und verringert das ausgewiesene Eigenkapital im Berichtsjahr um TEUR 168 (Vorjahr TEUR 183). Die Veränderung des Postens im Berichtszeitraum beträgt TEUR 15 und ergibt sich im Wesentlichen aus der Währungsumrechnung des Abschlusses der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait s.r.o. in Tschechien.

Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie bezogen auf die im Berichtszeitraum durchschnittlich ausgegebene Anzahl der Stammaktien (11.887.483 Stück, unverändert zum Vorjahr) beträgt unverwässert und verwässert EUR 0,57 nach EUR 0,57 im Geschäftsjahr 2020. Eigenkapitalinstrumente mit einem potenziell verwässernden Effekt sind nicht begeben.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 hat die Verlängerung der von der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gebilligt:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 25. Juni 2025 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d) oder e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu nutzen, um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen, welche die Gesellschaft bis zum 6. Juli 2021 aufgrund der von der Hauptversammlung 2016 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands ausgibt.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.

g) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), und f) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. f) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(22) Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen werden für Verpflichtungen aus Anwartschaften nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ gebildet. Daneben bestehen beitragsorientierte Versorgungspläne bei der staatlichen Rentenversicherung und beim BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., die aus laufenden Beitragszahlungen bedient werden.

Für zwei ehemalige Vorstandsmitglieder bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar hat demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Mitarbeiter zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch eine Rückdeckungsversicherung finanziert, deren Garantieleistungen den zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen, so dass Risiken der in IAS 19.139b beschriebenen Art nicht ersichtlich sind. Die Berechnungen wurden mit Hilfe der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ von Professor Klaus Heubeck durchgeführt. Im Berichtsjahr ist in Bezug auf Herrn Wippermann der Versorgungsfall eingetreten und in Entsprechung des ausgeübten Wahlrechts eine Kapitalzahlung geleistet worden.

Bei der Wertermittlung spielen neben den Annahmen zur Lebenserwartung die folgenden Prämissen eine Rolle:

Versicherungsmathematische Annahmen in %	31.12.2021	31.12.2020
Rechnungszins	1,31	1,00
Inflationsrate	1,00	1,00
Rentendynamik	1,00	1,00

Die folgenden Übersichten zeigen die Entwicklung des Anwartschaftsbarwerts und des Planvermögens:

Entwicklung/Überleitung des Anwartschaftsbarwerts in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Anwartschaftsbarwert zum 1.1.	857	811
Dienstzeitaufwendungen	-	-
Zinsaufwendungen	9	11
<i>Erwartete Rentenzahlung</i>	(3)	(3)
Tatsächliche Rentenzahlungen	362	-
Versicherungsmathematischer Verlust (Gewinn)	(107)	35
<i>davon entfallen auf Änderungen der finanziellen Annahmen</i>	(17)	33
<i>davon entfallen auf Änderungen der demographischen Annahmen</i>	-	-
<i>davon entfallen auf erfahrungsbedingte Annahmen</i>	(90)	2
Anwartschaftsbarwert zum 31.12.	397	857

Entwicklung des Planvermögens in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 1.1.	857	811
Typisierender Kapitalertrag	9	11
Ertrag aus Planvermögen	(107)	35
Tatsächliche Rentenzahlungen	362	-
Planvermögen zum 31.12.	397	857

Die Abweichungen zwischen den versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung („asset ceiling“) stellen sich in der Überleitung und in der Übersicht von sechs Jahren wie folgt dar:

Entwicklung/Überleitung des Effekts des „asset ceiling“ in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Anwartschaftsbarwerte zum 31.12.	397	857
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	397	857
Effekt des „asset ceiling“ zum 31.12.	-	-
Versicherungsmathematische (Gewinne) Verluste aus den Anwartschaftsbarwerten	(107)	35
Gewinn (Verlust) aus Planvermögen	107	(35)
Effekt des „asset ceiling“ zum 31.12.	-	-

in Tausend Euro	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Anwartschaftsbarwerte	397	857	811	715	704	714
Enthaltene Auswirkungen der Abweichungen	(107)	35	81	(3)	10	78
Planvermögen	397	857	811	715	704	714
Enthaltene Auswirkungen der Abweichungen	(107)	35	81	11	(10)	(78)
Finanzierungsstatus	-	-	-	-	-	-

Entsprechend IAS 19.115 wird der beizulegende Zeitwert der kongruenten Rückdeckungsversicherung mit dem Barwert der Pensionsverpflichtungen gleichgesetzt. Der Aktivwert des Planvermögens in Höhe von TEUR 397 (im Vorjahr TEUR 857) wird mit dem Passivwert der Verpflichtung in Höhe von TEUR 397 (im Vorjahr TEUR 857) saldiert ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag überstieg das Planvermögen den Passivwert der Verpflichtung wie auch in der Vorperiode nicht.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag lässt sich wie folgt herleiten:

Herleitung des in der Bilanz ausgewiesenen Nettobetrags in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Anwartschaftsbarwerte	(397)	(857)
Beizulegender Zeitwert des Pensionsplanvermögens	397	857
Effekt des „asset ceiling“	-	-
	0	0

Aus Erhöhungen oder Verminderungen entweder des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung oder des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens können versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen, deren Ursachen unter anderem Änderungen der Berechnungsparameter und Schätzungsänderungen bezüglich des Risikoverlaufs der Pensionsverpflichtungen und Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem erwarteten Ertrag aus den qualifizierenden Versicherungspolice sein können. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Aufgrund der Saldierung ist ein Ausweis jedoch nicht gegeben. Zum 31. Dezember 2021 führt ein um +0,5 % abweichender Rechnungszins zu Zinsaufwendungen von TEUR 7 und einem Anwartschaftsbarwert von TEUR 372, aus einem um -0,5 % abweichenden Rechnungszins resultieren Zinsaufwendungen von TEUR 3 und ein Anwartschaftsbarwert von TEUR 424.

Aus den leistungsorientierten Versorgungssystemen ergaben sich Aufwendungen, die sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzten:

Aufwand für leistungsorientierte Pensionspläne in Tausend Euro	01.01.31.12.2021	01.01.31.12.2020
Dienstzeitaufwendungen		
Zinsaufwand	9	11
Zinserträge aus Planvermögen	(9)	(11)
Zins auf den Effekt des „asset ceiling“	-	-
Erfassung in der Gewinn und Verlustrechnung	0	0

Komponenten des sonstigen Ergebnisses (OCI) in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Versicherungsmathematische Verluste (Gewinne)	(107)	35
Zinserträge aus Planvermögen	107	(35)
Veränderung im Effekt des „asset ceiling“	-	-
Erfassung im sonstigen Ergebnis	0	0

Während jeder Berichtsperiode ergab sich ein Nettowert in Höhe von EUR 0,00, da der Erhöhung der Pensionsverpflichtungen eine entsprechende Erhöhung des Planvermögens gegenübersteht. Für die nachfolgende Periode werden bei einer Duration der Verpflichtungen von 13,4 Jahren (im Vorjahr 13,5 Jahre) Rentenzahlungen aus den zum 31. Dezember 2021 bestehenden Pensionszusagen von TEUR 1 erwartet.

(23) Langfristige Schulden

Die langfristigen Schulden resultieren aus einem zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. (Vorjahr EUR 15,0 Mio.), das der Mehrheitseigner der DF AG der Tochtergesellschaft DF GmbH zur Verfügung gestellt hat und aus den anteiligen mit dem Barwert passivierten Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.243 (Vorjahr TEUR 155).

(24) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Leistungen	78	55
Abgegrenzte Schulden	109	258
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-
Gesamt	187	313

(25) Sonstige kurzfristige Schulden

Die sonstigen kurzfristigen Schulden beinhalten folgende Einzelpositionen:

Sonstige kurzfristige Schulden in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten gegenüber Personal	618	688
Leasingverbindlichkeit	183	150
Abschluss- und Prüfungskosten	173	134
Zinsverbindlichkeiten	104	54
Urlaubsverpflichtungen	65	63
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	44	37
Verbindlichkeiten aus Abgaben und Beiträgen	5	7
Andere sonstige Verbindlichkeiten	32	13
Sonstige kurzfristige Schulden	1.224	1.146
davon finanzielle Schulden	1.165	1.109
davon nicht finanzielle Schulden	59	37

Die Verbindlichkeiten gegenüber Personal resultieren im Wesentlichen aus Tantiemeansprüchen. Die Leasingverbindlichkeit ergibt sich aus der Anwendung des IFRS 16. Die Zinsverbindlichkeiten betreffen das Darlehen des Mehrheitsaktionärs, während die Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern überwiegend abzuführende Lohnsteuer beinhalten.

(26) Vermögenswerte Gläubiger und Verbindlichkeiten Gläubiger

Die **Vermögenswerte Gläubiger** beinhalten den gesamten Massebestand der Gesellschaft. Die verteilungsfähige Masse umfasst im Wesentlichen Forderungen aus dem Forfaitierungsgeschäft vor Insolvenz, bestehend aus Handels- und Restrukturierungsportfolio, und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswerte Gläubiger in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Bankguthaben	11	156
Restrukturierungsportfolio	17	16
Handelsportfolio	1	1
Gesamt	29	173

Bezüglich des Handelsportfolios, das Forderungen des laufenden Forfaitierungsgeschäfts bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrifft, erwartet die DF-Gruppe aktuell noch Zahlungseingänge in der ausgewiesenen Höhe. Das Restrukturierungsportfolio betrifft überfällige und rechtsanhängige Forderungen gegen diverse Schuldner. Die Wertänderung des Restrukturierungs- und Handelsportfolios resultiert im Wesentlichen aus Fair Value-Anpassungen. Die erwarteten Rechtsverfolgungskosten werden zur besseren Darstellung und Übersichtlichkeit den Verbindlichkeiten Gläubiger zugeordnet. Die Fair Value-Bewertung führte im Berichtszeitraum zu Nettogewinnen in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr Nettoverluste TEUR 69). Zahlungseingänge in Höhe von TEUR 173 aus wertberechtigten Forderungen wurden mit der betragsgleichen Verbindlichkeit gegenüber der Treuhänderin verrechnet.

Bei den **Verbindlichkeiten Gläubiger** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zur Insolvenztabelle angemeldet wurden. Der Wert der Verbindlichkeiten ergibt sich demnach aus dem von den Gläubigern im Rahmen des Insolvenzplans erklärten Teilverzicht sowie der im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II erfolgten Berücksichtigung einer vorrangigen Befriedigung der Kreditinstitute aus der Sicherheitenverwertungsabrede.

Die Verbindlichkeiten Gläubiger beinhalten zudem kurzfristige Rückstellungen für erwartete Rechtsverfolgungskosten. Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten Gläubiger in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
Stand 1.1.	173	996
Auskehrung an den Treuhänder	-	(247)
Inanspruchnahme kurzfristiger Rückstellungen	(23)	(550)
Ausstehende Erstattungsansprüche	-	23
Ertrag aus der Fair Value-Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger	(121)	(49)
Stand 31.12.	29	173

Verminderungen der Verbindlichkeiten Gläubiger durch Auskehrung an den Treuhänder bzw. durch Verrechnung mit Gegenansprüchen betreffen sowohl die Auszahlungen, die zur Verteilung an die Gläubiger bestimmt sind, als auch die zu Lasten der Gläubiger zu berücksichtigenden Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger.

Bei einer Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger zu fortgeführten Anschaffungskosten ergibt sich vor Auszahlung/Verrechnungen ein Gesamtwert, der über dem beizulegenden Wert der Vermögenswerte Gläubiger liegt. Gemäß Insolvenzplan erfolgt die Bedienung der nach dem Teilverzicht der Gläubiger verbleibenden Verbindlichkeiten ausschließlich in dem Maße, wie das zum Zeitpunkt der Feststellung des Insolvenzplans bestehende Vermögen der DF AG verwertet wird. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen somit alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger auf die Gläubiger über. Die Verbindlichkeiten Gläubiger können daher zu keinem Zeitpunkt höher sein als die Vermögenswerte Gläubiger. Um eine Rechnungslegungsanomalie („accounting mismatch“) zu vermeiden, erfolgt die Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger zum, durch den durch die Wertentwicklung der Vermögenswerte bestimmten, beizulegenden Zeitwert (IFRS 9.4.2.2). Hieraus resultiert eine ergebniswirksame Wertänderung im Berichtszeitraum in Höhe von TEUR 121 (Vorjahr TEUR 49).

IV. SONSTIGE ANGABEN

(27) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Konzern beschäftigten Mitarbeiter (ohne Vorstand) ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei der Position „Übrige / interne Verwaltung“ sind auch studentische Hilfskräfte berücksichtigt.

Anzahl der Beschäftigten	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Angestellte	22	26
davon Handel / Vertrieb	6	5
davon Vertragsabwicklung	2	4
davon Controlling / Rechnungswesen	6	7
davon Compliance	4	4
davon Übrige / interne Verwaltung	4	6

(28) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2021 hat der Konzern, wie bereits auch im Vorjahr, keine Forfaitierungs- und Ankaufszusagen herausgelegt, so dass keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

(29) Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Für die erbrachten Dienstleistungen des Abschlussprüfers Grant Thornton AG sind für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 folgende Honorare angefallen.

Prüfungshonorare in Tausend Euro	01.01.31.12.2021	01.01.31.12.2020
Abschlussprüfungsleistungen	144	144
Andere Bestätigungsleistungen	-	-
Sonstige Leistungen	-	-
Gesamthonorar	144	144

(30) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nach IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ müssen Personen oder Unternehmen, die den DF Konzern beherrschen oder von ihm beherrscht werden, angegeben werden, soweit sie nicht bereits als konsolidierte Unternehmen in den Konzernabschluss des DF Konzerns einbezogen werden. Beherrschung liegt grundsätzlich vor, wenn ein Aktionär mehr als die Hälfte der Stimmrechte an der DF AG hält oder kraft Satzungsbestimmung oder vertraglicher Vereinbarung die Möglichkeit besitzt, die Finanz- und Geschäftspolitik des Managements des DF Konzerns zu steuern.

Darüber hinaus erstreckt sich die Angabepflicht nach IAS 24 auf Geschäfte mit Personen und Unternehmen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des DF Konzerns ausüben, einschließlich naher Familienangehöriger oder zwischengeschalteter Unternehmen. Ein maßgeblicher Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des DF Konzerns kann hierbei auf einem Anteilsbesitz an dem DF Konzern von 20 % oder mehr oder einem Sitz im Vorstand oder Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG beruhen.

Der DF Konzern ist wie in der Vorperiode von den Angabepflichten des IAS 24 ausschließlich in Bezug auf Geschäfte mit Personen und Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss sowie zu den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen (Vorstand und Aufsichtsrat) der DF AG betroffen. Zum Bilanzstichtag sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften als nahestehend anzusehen.

Herr Dr. Shahab Manzouri ist aufgrund seines Anteilsbesitzes eine Person mit maßgeblichem Einfluss und verkörpert die oberste herrschende Ebene des Konzerns. Herr Dr. Manzouri hat der DF GmbH im Februar 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren zur Verfügung gestellt, das mit dem EURIBOR für 12 Monate zuzüglich 1,0 % und abzüglich etwaiger Guthabengebühren (Negativzins) zu verzinsen ist. Die DF GmbH hat im Berichtszeitraum Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr TEUR 16) als Aufwand erfasst und als sonstige kurzfristige Schuld zum 31. Dezember 2021 bilanziert. Zum Bilanzstichtag waren insgesamt TEUR 15.101 (Vorjahr TEUR 15.038) ausstehend.

Geschäftsbeziehungen zu den nicht konsolidierten Tochtergesellschaften lagen im Geschäftsjahr 2021, wie auch im Vorjahr, nur in unwesentlichem Umfang vor.

Der Vorstand setzt sich im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 folgendermaßen zusammen:

Vorstand	Beruf
Dr. Behrooz Abdolvand Hans-Joachim von Wartenberg	Politikwissenschaftler, Vorstandsvorsitzender seit 1. November 2017 Rechtsanwalt, Vorstand seit 1. Dezember 2019

Die kurzfristig fällige Vergütung für die Mitglieder des Vorstands gliedert sich wie folgt:

Vergütung Vorstand in Tausend Euro	Dr. B. Abdolvand	H.J. von Wartenberg
1.1.-31.12.2021		
Festgehalt	230	205
Sonstige Vergütung	26	26
Variable Vergütung	305	305
Gesamt	561	536
1.1.-31.12.2020		
Festgehalt	222	187
Sonstige Vergütung	26	27
Variable Vergütung	306	306
Gesamt	554	520

Hinsichtlich der Vergütungen des Berichtszeitraums sind Salden in Höhe von TEUR 609 zum Bilanzstichtag ausstehend.

Für zwei (Vorjahr drei) ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, und Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013), bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar hat demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet. An Herrn Wippermann (ausgeschieden zum 24. Februar 2014) wurde eine Kapitalzahlung in Höhe von TEUR 357 geleistet, nachdem im Berichtsjahr die Versorgungsleistung fällig wurde.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- » Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- » Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- » Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Der Anspruch von Herrn Wippermann auf Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse ist durch eine Kapitalzahlung in Höhe von TEUR 362 im Dezember 2021 erloschen.

Auf der Grundlage von mit den Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen über Entgeltumwandlung wurden die arbeitnehmerfinanzierten Beiträge von der DF Deutsche Forfait AG an die beiden Versorgungsträger entrichtet.

Aus den genannten Altersversorgungszusagen wurden im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wie auch in der Vorperiode, mit Ausnahme von Herrn Wippermann, keine Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbracht.

Eine anteilsbasierte Vergütung sowie andere langfristig fällige Leistungen werden nicht gewährt.

Die kurzfristig fällige Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Vergütung des Aufsichtsrates in Tausend Euro	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
Festvergütung	98	83
Sitzungsgeld	15	7
Umsatzsteuer	21	-
Gesamt	134	90

(31) Angaben zu Mitteilungen gemäß §§ 21 Abs. 1 und 22 WpHG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG hat die DF AG erhalten:

» Herr Dr. Shahab Manzouri, London, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Nördliche Münchner Str. 9c, 82031 Grünwald, Deutschland, am 6. Juli 2016 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 70 % überschritten hat und an diesem Tag 79,37 % (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.

» Herr Frank Hock, Pullach, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 28. Juni 2018 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Nördliche Münchner Str. 9c, 82031 Grünwald, Deutschland, am 25. Juni 2018 die Schwelle von 3 % unterschritten und an diesem Tag 2,97 % (dies entspricht 353.134 Stimmrechten) betragen hat. 2,97 % dieser Stimmrechte sind ihm über die Hock Capital Management GmbH zugeordnet worden, 0,00 % werden von Herrn Frank Hock gehalten.

(32) Finanzinstrumente

Einsatz und Steuerung von Finanzinstrumenten

Ausgangspunkt der Risikosteuerung von Finanzinstrumenten ist die systematische und regelmäßige Erfassung aller Risiken sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer Schadenspotentiale und Eintrittswahrscheinlichkeiten. Als wesentliche Risiken für die Finanzinstrumente werden vor allem das *Ausfallrisiko* und das *Marktpreisrisiko* identifiziert.

Liquiditätsrisiko

Die Cash Flow-Prognosen werden auf der Ebene der operativen Gesellschaften erstellt und im Konzern zusammengefasst. Das Management überwacht die permanente Vorausplanung der Liquiditätsreserve des Konzerns, um sicherzustellen, dass ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um den Betriebsbedarf zu decken. Auf Basis aktueller Kontoauszüge wird täglich eine Liquiditätsplanung für den Konzern, die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. und die DF ME erstellt. Die Planung umfasst die Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft sowie die geplanten Verwaltungs- und Refinanzierungskosten. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Planung auf Tagesbasis, für die nächsten drei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Die Fälligkeitsstruktur der kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020
bis 1 Monat	216	343
über 1 Monat bis 3 Monate	200	209
über 3 Monate bis 6 Monate	828	762
über 6 Monate bis 12 Monate	107	85
Gesamt	1.351	1.399

Die dargestellten finanziellen Verbindlichkeiten setzen sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 187 (Vorjahr TEUR 313) und sonstigen kurzfristigen finanziellen Schulden in Höhe von TEUR 1.165 (Vorjahr TEUR 1.086) zusammen. Die Zunahme bei den Fälligkeiten zwischen drei und sechs Monaten resultiert im Wesentlichen aus Leasingverbindlichkeiten.

Die langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten mit Fälligkeiten von mehr als einem Jahr betragen zum 31. Dezember TEUR 16.243 (Vorjahr TEUR 15.155) und beinhalten ein Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. (Vorjahr EUR 15,0 Mio.) sowie den als langfristig eingestuften Anteil der Leasing-Verpflichtung in Höhe von TEUR 1.243 (Vorjahr TEUR 155).

Sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten sind durch Zahlungsmittel bei Kreditinstituten und kurzfristig fällige Vermögenswerte gedeckt.

Auf Basis der im Insolvenzplan getroffenen Vereinbarungen sind die Verbindlichkeiten Gläubiger kurzfristiger Natur und sollen sukzessive ausschließlich in dem Maße zurückgeführt werden, in dem es der DF-Gruppe gelingt, die Vermögenswerte Gläubiger zu verwerten.

Ausfallrisiko

Die DF-Gruppe hat als wesentlichstes Risiko die nur teilweise oder vollständige Nichterfüllung der Gegenleistungen identifiziert, da geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Besicherungen für das derzeit überwiegende Leistungsangebot im Bereich der kurzfristigen Außenhandelsfinanzierung nicht vorhanden sind. Das Ausfallrisiko untergliedert sich in das *Länder- und Adressrisiko*. Die Länder werden einem Länderrating unterzogen, das auf Basis der Analysen von Ratingagenturen erstellt wird. Für einzelne Forderungen werden Bonitätsprüfungen durchgeführt (Einholen von Kreditauskünften/Referenzen, Auswertung historischer Daten etc.). Das Eingehen von *Länder- und Adressrisiken* wird durch eine Kompetenzregelung mit Limitsystem aktiv gesteuert. Die Kompetenzregelung sowie Länder- und Adresslimite werden vom Aufsichtsrat verabschiedet, die Ausnutzung der Limite wird regelmäßig an ihn berichtet. Der DF Konzern verringert dieses Risiko zusätzlich durch einen zügigen Verkauf der Forderungen. Ferner werden Länder- und Adressrisiken, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, abgesichert (z.B. Bankgarantien). Konzentrationsrisiken sind derzeit nicht erkennbar.

Eine Darstellung des Buchwerts und des Ausfallrisikos der Vermögenswerte Gläubiger ist nicht relevant, da die DF-Gruppe gemäß rechtskräftigem Insolvenzplan nicht an den Chancen und Risiken aus der Verwertung der Vermögenswerte Gläubiger partizipiert.

Aus nicht zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Neugeschäften ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ein Forderungsbestand aus Forfaitierungs- und Factoringgeschäften in Höhe von TEUR 25.722 (Vorjahr TEUR 745) zu verzeichnen. Die ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden kurzfristig in Höhe von TEUR 20.322 beglichen. Das Ausfallrisiko ist hier, ebenso wie bei den sonstigen kurz- und langfristigen finanziellen Vermögenswerten (Abschnitte 17 und 19), auf den jeweiligen Buchwert beschränkt.

Im Rahmen der Risikosteuerung werden Ausfallrisiken, die aus Geschäften resultieren, die nicht zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen, aktiv vor allem mittels Länder- und Adressenlimiten gesteuert. Die DF-Gruppe ist jedoch beim Angebot ihrer Produkte Marketing-Service und Forfaitierung auf wenige spezialisierte Partner angewiesen und somit einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

Marktpreisrisiko (einschließlich Zinsänderungsrisiko und Währungsrisiko)

Die Forderungen werden klassischerweise mit einem Marktwertabschlag vom Nominalwert angekauft. Dieser Marktwertabschlag wird auf Basis des laufzeitkongruenten Geld- und Kapitalmarktzinssatzes (beispielsweise 1-Jahres-LIBOR) und einer Risikomarge ermittelt. In der Marge wird das individuelle Risiko des einzelnen Geschäfts berücksichtigt, das vor allem von den Länder- und Adressenrisiken abhängt.

Für den DF Konzern, der seinen Fokus auf den Weiterverkauf der Forderungen richtet, ist das Zinsänderungsrisiko in erster Linie ein Marktpreisrisiko, weil mit einer Zinserhöhung bis zum Forderungsverkauf der bis zur Fälligkeit der Forderung berechnete Marktwertabschlag ansteigt und somit der Marktwert der Forderung sinkt. Ein Marktpreisrisiko besteht während der Verweildauer der Forderungen im Portfolio des Unternehmens. Da das Forfaitierungsgeschäft erheblich an Gewicht verloren hat, haben Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken derzeit eine unwesentliche Bedeutung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die mit den Vermögenswerten Gläubiger und den korrespondierenden Verbindlichkeiten Gläubiger in Zusammenhang stehenden Währungsgewinne und -verluste separat ausgewiesen. Aufgrund der Einzelbewertung sind Kursgewinne und -verluste ausgewiesen, die jedoch zur Beurteilung des Währungsrisikos saldiert zu betrachten sind.

Die DF-Gruppe partizipiert nicht an den hieraus resultierenden Chancen und Risiken. Dem Marktrisiko der darüber hinaus bestehenden Vermögenswerte und Schulden ist eine unwesentliche Bedeutung zuzuordnen.

Angaben zum Fair Value nach IFRS 7 und IFRS 13

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die beizulegenden Zeitwerte wurden für Bewertungs- und/oder Angabezwecke auf der Grundlage der nachstehenden Methoden ermittelt.

Der beizulegende Zeitwert stellt gemäß IFRS 13 den Preis dar, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten bzw. gezahlt werden würde.

Zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente werden nach der Bewertungsmethode in drei Stufen kategorisiert, die sich wie folgt darstellen:

- » Stufe 1 (IFRS 13.76): die auf aktiven Märkten notierten (nicht berichtigten) Preise für identische Vermögenswerte oder Schulden.
- » Stufe 2 (IFRS 13.81): für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar beobachtbare Inputfaktoren, die nicht notierte Marktpreise der Stufe 1 sind.
- » Stufe 3 (IFRS 13.86): nicht für den Vermögenswert oder die Schuld beobachtbare Inputfaktoren. Eine Einordnung in Stufe 3 erfolgt bereits dann, wenn ein nicht beobachtbarer Inputfaktor vorliegt, der die Bewertung signifikant beeinflusst, wie schuldnerbezogene lokale Konfliktpotenziale und der geschätzte Zeitraum der Forderungsbeitreibung.

Für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kategorie „at Amortized Cost“) liegen zu den Bewertungsstichtagen weder Markt- bzw. Transaktionspreise vor, noch können repräsentative Alternativpreise festgestellt oder beobachtet werden. Da das Forfaitierungsgeschäft ein Individualgeschäft darstellt, können Marktpreise mit hinreichender Bewertungssicherheit nur für den vereinbarten Abrechnungstag (Kauf und Verkauf) mit den vertraglich vereinbarten Konditionen ermittelt werden. Um die Einflüsse sich zufällig ergebender oder willkürlich festgelegter Bewertungsparameter zu vermeiden, bewertet der Konzern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen daher mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode und unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen.

Die Vermögenswerte Gläubiger (Forderungen des Restrukturierungsportfolios) werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (FVtPL). Dieser Bewertung liegt auch die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der rechtshängigen Forderungen zugrunde. Die Veränderung der Forderungen des Restrukturierungs- sowie des Handelsportfolios entfällt mit TEUR 4 auf Ausgleiche (Vorperiode TEUR 247) sowie mit TEUR 5 (Vorperiode TEUR 577) auf Änderungen des beizulegenden Zeitwerts.

Für kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. Kontokorrentkonten) wird der Buchwert als beizulegender Zeitwert angegeben. Dies gilt ebenfalls für hinterlegte Mietkautionen, die dem Transaktionspreis entsprechen und keinen Bewertungsprozessen unterliegen.

Nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen, sonstige Finanzanlagen) sind im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Bewertungsprozesse

Hinsichtlich des Restrukturierungs- und Handelsportfolios (Vermögenswerte Gläubiger) stellen die fortgeführten Anschaffungskosten aus Sicht des DF Konzerns eine Bewertungsgrundlage dar, die das künftige Ertragspotential bis zur Fälligkeit enthält, auch wenn der Verkauf der Forderung vor dem Ende der Laufzeit

nicht gelingt. Der Konzern sieht daher den ermittelten Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten zugleich als (näherungsweise bestimmten) Fair Value an. Eine Fair Value-Bewertung liegt neben den fortgeführten Anschaffungskosten auch für Forderungen aus dem Restrukturierungs- sowie des Handelsportfolios vor, für die Einzel- oder Länderwertberichtigungen vorgenommen werden. Diese Wertberichtigungen orientieren sich hinsichtlich der Länderwertberichtigungen am jeweils aktuellen Länderrating von Rating-Agenturen und bezüglich der Einzelwertberichtigungen an der individuellen Einschätzung der rechtlichen Situation der DF-Gruppe bzw. der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers.

Der Konzern vertritt die Auffassung, dass für die Bestimmung des Fair Value der Forderungen, unabhängig von der Klassifizierung nach IFRS 9.4.1.2 oder 4.1.2A das bisher angewendete Verfahren (fortgeführte Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode) geeignet ist und eine Abweichung von dieser Methode nicht hinreichend begründbar ist. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 sind Forderungen aus dem operativen Forfaitierungsgeschäft in Höhe von EUR 20,3 Mio. ausgewiesen.

Der Konzern weist nach IFRS 9.4.1.2 bewertete Forderungen aus dem Factoring-Geschäft in Höhe von TEUR 5.334 aus, für die nach IFRS 9.5.5.1 ff. Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 115 erfasst sind.

Bei den langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, bestehen keine Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsströme.

Wertangaben zu Finanzinstrumenten

Die folgende Tabelle enthält die Darstellung der Buchwerte der Finanzinstrumente (IFRS 7.6), die ihren beizulegenden Zeitwerten gegenübergestellt sind (IFRS 7.25), sowie ihre Bewertungskategorien (zu fortgeführten Anschaffungskosten - AC, ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert - FVtPL).

Buchwerte von Finanzinstrumenten in Tausend Euro	Bewertungs- Kategorie	Buchwert 31.12.2021	Fair Value 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Fair Value 31.12.2020
Aktiva					
Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen	FVtPL	-	-	10	10
Sonstige langfristige Finanzanlagen	FVtPL	16	16	-	-
Vermögenswerte Gläubiger	FVtPL	29	29	173	173
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	AC	25.837	25.722	745	745
Andere kurzfristige Vermögenswerte	AC	53	53	334	334
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AC	6.994	6.994	27.070	27.070
Passiva					
Darlehen	AC	15.000	15.000	15.000	15.000
Leasing-Verpflichtungen	AC	1.243	1.243	155	155
Verbindlichkeiten Gläubiger	FVtPL	29	29	173	173
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	187	187	313	313
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	AC	1.165	1.165	1.086	1.086

Kapitalmanagement

Das Kapitalmanagement des DF Konzerns hat als oberstes Ziel, jederzeit ausreichende Investitionsmittel für das zukünftige operative Geschäft bereitzustellen. Als Orientierungsgröße dient der dynamische Verschuldungsgrad, der sich aus dem Verhältnis der Nettofinanzschulden zum operativen Ergebnis vor Abschreibungen ermittelt. Sofern dieses Verhältnis 2 oder weniger beträgt, signalisiert dies für den Konzern die Erhaltung der Handlungsfreiheit hinsichtlich der Unternehmensentwicklung und die Wahrung einer vorteilhaften Bonitätseinschätzung. Den Zahlungsmitteln in Höhe von TEUR 6.994 (Vorjahr TEUR 27.070) werden verzinssliche Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 16.243 (Vorjahr TEUR 15.155) und kurzfristige finanzielle Schulden in Höhe von TEUR 183 (Vorjahr TEUR 150) gegenübergestellt. Die Nettofinanzschulden ergeben zum 31. Dezember 2021 einen Betrag in Höhe von TEUR -9.433 (Vorjahr TEUR 11.765), sodass sich ein Verschuldungsgrad von 1,8 ermittelt. Angestrebt wird ein angemessener, an den operativen Erfordernissen orientierter Liquiditätsbestand und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital, um eine kosten- und risikooptimale Kapitalstruktur zu gestalten. Bei der Betrachtung bleiben die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Gläubiger aus den bereits genannten Gründen unberücksichtigt. Das Kapitalmanagement des DF Konzerns erfolgt zentral bei der Muttergesellschaft.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital des DF Konzerns EUR 22,2 Mio. (Vorjahr EUR 15,4 Mio.). Die Verbindlichkeiten Insolvenzgläubiger betragen TEUR 29 (Vorjahr TEUR 173) und stellen noch 0,2 % (Vorjahr 1,0 %) des Fremdkapitals dar. Zum 31. Dezember 2021 verfügt der DF Konzern über einen Kredit in Höhe von EUR 15,0 Mio. und über keine Kreditlinien bei Kreditinstituten. Es bestehen keine externen Mindestkapitalanforderungen.

(33) Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt, wie sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des DF Konzerns im Laufe des Berichtszeitraums durch Mittelzuflüsse und -abflüsse verändert haben. In Übereinstimmung mit IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Eine Überleitung zu den Flüssigen Mitteln laut Bilanz ergänzt die Finanzierungsrechnung.

Der in der Kapitalflussrechnung betrachtete Finanzmittelfonds umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, d.h. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten, soweit sie innerhalb von drei Monaten verfügbar sind.

Die Cash Flows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden zahlungsbezogen ermittelt. Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird demgegenüber ausgehend vom Konzernergebnis indirekt abgeleitet. Im Rahmen der indirekten Ermittlung werden die berücksichtigten Veränderungen von Bilanzpositionen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftstätigkeit um Effekte aus der Währungsumrechnung bereinigt.

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Veränderung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten in Tausend Euro	Langfristige Verbindlichkeiten	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Leasingverbindlichkeiten	Summe
1.1.2020	15.000	-	307	15.307
Cash Flows				
Rückzahlungen	-	-	(96)	(96)
Erhöhungen	-	-	-	15.000
Non-Cash Flows				
Fair Value	-	-	(93)	(93)
Erhöhungen	-	-	189	189
31.12.2020	15.000		307	15.307
1.1.2021	15.000	-	307	15.307
Cash Flows				
Rückzahlungen	-	-	(126)	(126)
Erhöhungen	-	-	-	-
Non-Cash Flows				
Fair Value	-	-	17	17
Erhöhungen	-	-	1.259	1.259
31.12.2021	15.000	-	1.457	16.457

(34) Besondere Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres

Infolge des im Februar 2022 begonnenen russischen Militäreinsatzes gegen die Ukraine und der resultierenden Sanktionen unter anderem der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs gegen Russland, sind negative Auswirkungen auf das Handelsgeschehen sowie die globale wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten. Eine Bewertung der Folgen für die DF-Gruppe ist aufgrund der hohen Unsicherheit aus heutiger Sicht kaum möglich. Das Geschäftsmodell der DF-Gruppe ist von den derzeit vorwiegend auf den Rohstoffmärkten zu beobachtenden Preiseffekten nur indirekt betroffen. Die strategische Ausrichtung der DF-Gruppe, insbesondere die geplante geographische Diversifikation, wird sorgfältig geprüft und neu bewertet.

Grünwald, 25. April 2022

Der Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht (nachfolgend: Konzernlagebericht) der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB, auf die in Abschnitt IV. des Konzernlageberichts verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- » vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im

Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung des besonders wichtigen Prüfungssachverhaltes haben wir wie folgt strukturiert.

- 1. Risiko für den Abschluss**
- 2. Prüferisches Vorgehen**
- 3. Verweis auf zugehörige Angaben**

Ansatz und Bewertung der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

1. Risiko für den Abschluss

Im Konzernabschluss der DF Deutsche Forfait AG werden zum 31. Dezember 2021 nach der Saldierung mit passiven latenten Steuern aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 5.231 (i.Vj. TEUR 3.278) ausgewiesen, von denen TEUR 5.172 (i.Vj. TEUR 3.163) auf steuerliche Verlustverträge entfallen. Der Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge der DF-Gruppe hängt von der Nutzbarkeit steuerlicher Verluste in Deutschland und den Planungsannahmen hinsichtlich des zukünftig zu versteuernden Einkommens ab.

Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern sind in hohem Maße von der Einschätzung und den Annahmen der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf zukünftig zu versteuernde Einkommen abhängig und dieses wiederum von der zukünftigen Entwicklung des Geschäftsvolumens und der erzielbaren Margen sowie der weiteren politischen Entwicklung in der Zielregion Naher Osten.

Aufgrund der hohen Schätzunsicherheiten hinsichtlich der Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge sowie der Bedeutung des Abschlusspostens für die Vermögens- und Ertragslage der DF-Gruppe war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über den bei der DF-Gruppe implementierten Prozess zum Ansatz und zur Bewertung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge verschafft. Wir haben dabei das methodische Vorgehen der gesetzlichen Vertreter bei der Beurteilung des Ansatzes und der Bewertung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nachvollzogen.

Ferner haben wir unter Einbindung unserer internen Steuerspezialisten die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern in der steuerlichen Planung unterstellten Prämissen gewürdigt. Dabei haben wir vornehmlich die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf die weitere politische Entwicklung in der Zielregion Naher Osten, insbesondere im Iran, und deren Berücksichtigung im Rahmen der steuerlichen Planung nachvollzogen. Zudem würdigten wir die Auslegung der einschlägigen steuerlichen Rechtsvorschriften und die Entstehung künftiger steuerpflichtiger Gewinne in Deutschland.

3. Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zu den latenten Steuern sind im Abschnitt (6) „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – Aktive und latente Steuern“ sowie in Abschnitt (15) „Ertragsteuern“ des Konzernanhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- » die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB,
- » die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht,
- » den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- » die übrigen Teile des Geschäftsberichtes 2021 der DF AG
- » aber nicht den Konzernabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im Konzernlagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- » wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Konzernlagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- » anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- » holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- » beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei „529900CY6JKIFT9GH610-2021-12-31-de.zip, mit dem Hash-Wert a0038a9e90bd05edcf18784f3ab5f413aa1ab3429e798b608066fad7db175ee7 nach dem Algorithmus SHA-256“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- » gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- » beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- » beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- » beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 21. Januar 2022 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 als Konzernabschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt - Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften Konzernlagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und Konzernlagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Fabian Kuhn.

München, den 25. April 2022

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maximilian Meyer zu Schwabedissen
Wirtschaftsprüfer

Fabian Kuhn
Wirtschaftsprüfer

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

25. April 2022

Der Vorstand

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE,

Die DF Deutsche Forfait-Gruppe hat in den letzten Jahren viele Neuerungen und Umbrüche erfahren. Die aufgetretenen Unwägbarkeiten, wie beispielsweise die Corona-Pandemie oder sich ändernde politische und wirtschaftliche Faktoren, boten Chancen für die Neuausrichtung, von der die Gesellschaft im Berichtsjahr 2021 erneut profitieren konnte. Dank der Erfahrung und der Flexibilität der Mitarbeiter sowie des Vorstands hat sich die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. Dies zeigt sich in den gestiegenen Geschäftsvolumina sowie dem zufriedenstellenden Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 5,5 Mio.

Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat laufend die Geschäftsentwicklung der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ bzw. „Gesellschaft“) begleitet und alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen, erfüllt.

Die Arbeit des Vorstands wurde durch den Aufsichtsrat überwacht und beratend begleitet. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, stand zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, der den Aufsichtsrat stets und umgehend über das operative Geschäft, alle wesentlichen Geschäftsentwicklungen und strategischen Weichenstellungen sowie die Finanzlage der DF-Gruppe in schriftlicher oder mündlicher Form in Kenntnis gehalten hat.

Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat

In der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gab es im Geschäftsjahr 2021 keine Änderungen.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 haben insgesamt fünf Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden. In allen Aufsichtsratssitzungen waren sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend.

Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2021 befasste sich der Aufsichtsrat vor allem mit der geschäftspolitischen Entwicklung der Gesellschaft, den anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie und neuen rechtlichen Bestimmungen für Aktiengesellschaften.

In der Sitzung am 16. März 2021 stimmte der Aufsichtsrat der Unternehmensplanung der DF-Gruppe für das Jahr 2022 und dem Umzug der DF GmbH innerhalb Kölns zu. Zudem genehmigte der Aufsichtsrat die aktualisierten Compliance Policies und verabschiedete das Vorstandsvergütungssystem.

Am 27. April 2021 billigte der Aufsichtsrat sowohl den vorgelegten Einzelabschluss 2020 der DF AG als auch den Konzernabschluss 2020. Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft nahmen an der Sitzung teil und standen für jegliche Auskünfte zur Verfügung. Zudem verabschiedete der Aufsichtsrat im April 2021 den Bericht des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2020.

In der Sitzung am 28. Juni 2021 befasste sich der Aufsichtsrat unter anderem mit der Geschäftsentwicklung, der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und mit dem Factoring-Geschäft der Prager Gesellschaft, welches Ende 2020 gestartet ist. Darüber hinaus war die Vorbereitung der Hauptversammlung ein Thema.

In der Sitzung des Aufsichtsrats am 29. Juni 2021 befasste sich das Gremium mit der Klärung des Standortes des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021.

In der Sitzung am 14. Dezember 2021 genehmigte der Aufsichtsrat die einzelnen Länderlimite. Zudem wurde die Geschäftsentwicklung, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2021 sowie die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats besprochen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben im Plenum wahr.

Corporate Governance

Der Aufsichtsrat hat sich auch im Geschäftsjahr 2021 fortwährend mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung auseinandergesetzt. Informationen zur Corporate Governance im Unternehmen finden Sie in der Erklärung zur Unternehmensführung, die Teil des Geschäftsberichts ist. Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat im März 2021 veröffentlicht und auf der Website dauerhaft zugänglich gemacht; die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im März 2022 abgegeben und ist den Aktionären ebenfalls auf der Webseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte der Aufsichtsräte sind dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021 nicht bekannt geworden.

Jahresabschluss 2021

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt.

Der Jahresabschluss 2021, der Konzernabschluss 2021 und der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern wurden von der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft.

Der Jahresabschluss 2021, der Konzernabschluss 2021 sowie der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2021 haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vor der Aufsichtsratssitzung am 25. April 2022 zur eingehenden Prüfung vorgelegen. In der Aufsichtsratssitzung am 25. April 2022 hat der Abschlussprüfer alle wesentlichen Positionen des Jahres- und Konzernabschlusses erläutert. Die aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen wurden eingehend erörtert. Darüber hinaus legte der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit dar. Der Aufsichtsrat stimmte sodann am 25. April 2022 im Rahmen der Aufsichtsratssitzung, nach eingehender eigener Prüfung und Diskussion, dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu und billigte den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der DF-Gruppe. Damit war der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG festgestellt. Einwendungen waren nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat ist mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern und insbesondere der Beurteilung zur weiteren Entwicklung des Unternehmens einverstanden.

Der Aufsichtsrat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Vorstand für Ihren Einsatz und die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2021. Gleichfalls gilt unser Dank den Aktionärinnen und Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen.

25. April 2022

Für den Aufsichtsrat

Dr. Ludolf von Wartenberg

Vorsitzender des Aufsichtsrats

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die DF Deutsche Forfait AG (kurz auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) berichtet in dieser Erklärung als Teil des Lageberichts gemäß § 289f und 315d HGB und gemäß Grundsatz 22 der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im Geschäftsjahr 2021 aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK**“) über die Unternehmensführung und die wesentlichen Elemente der Corporate Governance-Strukturen der Gesellschaft. Die Angaben in der Erklärung sind gemäß § 317 Abs. 2 S. 6 HGB in die Abschlussprüfung nicht einbezogen.

I. Entsprechenserklärung

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat für die DF AG hohe Bedeutung. Die DF AG bekennt sich zu Compliance, Transparenz und Integrität und hat den Wunsch, eine Organisation zu sein, in der diese Werte ein Kernelement ihrer Unternehmenskultur sind.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. März 2021 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 („DCGK 2019“), mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

» **Empfehlung B.5 und C.2 DCGK 2019 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat)**

Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bestehen bei der DF Deutsche Forfait AG nicht und sind auch nicht vorgesehen.

Die Organmitglieder der DF Deutsche Forfait AG werden ausschließlich nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Festlegung von Altersgrenzen oder pauschalen Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unangemessen einschränken.

» **Empfehlung C.1 DCGK 2019 (Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat)**

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Aufsichtsratsgremium und seine Zusammensetzung erarbeitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und –prüfung, der Außenhandelsfinanzierung, des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts sowie des Sanktionsrechts, sinnvoll und erforderlich sind. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und potentiell sogar kontraproduktiv.

» **Empfehlung A.1, B.1 und C.1 S. 2 DCGK 2019 (Diversitätskriterium)**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich das Streben des DCGK nach Diversität und stehen einer diversen Besetzung von Führungsfunktionen und Gremienzusammensetzung offen gegenüber. Primär werden bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder aber die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen berücksichtigt. Das Kriterium der Diversität wird erst nachrangig herangezogen.

» **Empfehlung D.1 DCGK 2019 (Zugänglichmachung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)**

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Abweichend von Empfehlung D.1 des DCGK 2019 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung aber nicht auf der Internetseite der DF Deutsche Forfait AG zugänglich gemacht. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind durch das Aktiengesetz sowie durch die Satzung vorgegeben und damit bereits öffentlich zugänglich. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite bringt deshalb aus Sicht des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

» **Empfehlungen D.2 bis D.5 DCGK 2019 (Ausschussbildung im Aufsichtsrat)**

Derzeit hat der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG keine Ausschüsse gebildet.

Da der Aufsichtsrat gegenwärtig nur aus drei Mitgliedern besteht, erscheint die Einrichtung solcher Ausschüsse nicht zweckmäßig. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden. Die Aufgaben, für die der DCGK die Bildung von Fachausschüssen empfiehlt, werden vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen.

Mangels Ausschussbildung findet auch Empfehlung C.10 zur Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses keine Anwendung.

» **Empfehlung G.3 DCGK 2019 (Horizontaler Vergütungsvergleich)**

Derzeit nimmt der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung keinen Vergleich mit anderen Unternehmen vor. Aufgrund der speziellen Branche und der jüngeren Historie der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen gibt, die er dazu heranziehen könnte. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird der Aufsichtsrat jedoch eine Vergleichsgruppe von Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Umsatz, Mitarbeiterzahl, Marktkapitalisierung und Branche vergleichbar sind, zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung heranziehen.

» Empfehlung G.4 DCGK 2019 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG zieht bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandvergütung auch nicht die Vergütungsstruktur innerhalb der Gesellschaft heran. Als Holdinggesellschaft bietet die DF Deutsche Forfait AG weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe.

» Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2019 (Mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung)

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Tantieme) hat derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, sondern bemisst sich an kurzfristigen Zielen.

Die Vorstandsmitglieder werden prozentual am Jahresgewinn der DF Deutsche Forfait AG beteiligt. In der Summe ist die Tantieme begrenzt auf 150 % des Jahresfestgehalts eines jeweiligen Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat hält eine derartige Regelung in der gegenwärtigen Phase der Gesellschaft für sachgerecht. Im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht derzeit und auch in den kommenden Jahren der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist deshalb überzeugt, dass sich die Leistung des Vorstands am besten anhand der jährlichen Ergebnisse der Gesellschaft bemessen lässt. Der Aufsichtsrat wird diese Entscheidung aber regelmäßig überprüfen und auch langfristige Vergütungsbestandteile in Erwägung ziehen, wenn dies aufgrund der weiter erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft angezeigt erscheint.

Da der Vorstand derzeit keine langfristigen Vergütungsbestandteile erhält, findet auch Empfehlung G.10 S. 2 DCGK 2019 keine Anwendung.

» Empfehlung G.10 S. 1 DCGK 2019 (Aktienbasierte Vergütung)

Die variable Vergütungskomponente wird derzeit nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt, sondern bar abgegolten.

Aktienbasierte Vergütungskomponenten spiegeln vor allem die langfristige Unternehmensentwicklung wider. Da derzeit der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht und die variable Vergütung deshalb auf eine Jahrestantieme beschränkt ist (s.o. zu Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2019), ist der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG der Auffassung, dass eine aktienbasierte Vergütung gegenwärtig nicht zielführend ist.

» Empfehlung F.2 DCGK 2019 (Veröffentlichung von Finanzinformationen)

Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Vielmehr richtet sich die DF Deutsche Forfait AG nach den vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des General Standards sowie des Wertpapierhandelsgesetzes, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen für angemessen halten. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

» Empfehlung B.2 DCGK 2019 (Beschreibung der Nachfolgeplanung)

Vorstand und Aufsichtsrat werden sich regelmäßig mit Fragen der Nachfolgeplanung beschäftigen, es wird jedoch davon abgesehen, in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) die diesbezügliche Vorgehensweise zu beschreiben. Angesichts der Größe der Gesellschaft und ihrer Organe ist ein formalisiertes Verfahren insoweit nicht erforderlich und würde lediglich zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Gesellschaft führen.

» Empfehlung D.12 DCGK 2019 (Bericht über Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Bei ihrer Amtseinführung werden sie selbstverständlich von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt, sich mit den für ihre Tätigkeit wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraut zu machen. Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats, der über alle Angelegenheiten als Gesamtgremium (ohne Ausschüsse) entscheidet, erscheint jedoch auch insoweit ein formalisiertes Vorgehen und eine entsprechende Beschreibung im Bericht des Aufsichtsrats entbehrlich.

Grünwald, 10. März 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

II. Vergütungsbericht, Vermerk des Abschlussprüfers, Vorstandsvergütungssystem und Vergütungsbeschluss nach § 113 Abs. 3 AktG

Der Vergütungsbericht für 2021 sowie der entsprechende Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Abs. 1, 2 und 3 AktG werden unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2022 ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter <https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> veröffentlicht.

Unter <https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> sind auch das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich.

III. Relevante Angaben zu den Praktiken der Unternehmensführung

Die DF AG strebt eine durch Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Wertsteigerung für die Aktionäre getragene Unternehmensführung an. Die relevanten Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Compliance und die Einhaltung ethischer Standards sind für die DF-Gruppe von größter Bedeutung. Die DF-Gruppe hat auch im Geschäftsjahr 2021 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance-System laufend aktualisiert und an die Empfehlungen des DCGK sowie Gesetzesänderungen angepasst. Dies umfasste insbesondere die Themen (i) Sanktionsbestimmungen, einschließlich der Pflege der EDV-Systeme, mit denen arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Neu- und Bestandskunden im Hinblick auf deren Aufnahme auf, für das Geschäft der DF-Gruppe relevante, Sanktionslisten erfolgt, (ii) Geldwäscheprävention und (iii) Datenschutz. Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen sind ebenso integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe wie der Code of Conduct (Code of Conduct and Ethics for the Employees of DF Deutsche Forfait AG and its Subsidiaries). Der Code of Conduct ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <https://www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> veröffentlicht.

IV. Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine duale Führungs- und Kontrollstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Der Vorstand der DF Deutsche Forfait AG bestand im Geschäftsjahr 2021 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat an fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen sowie persönlicher Eignung. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Das Kriterium der Diversität wird dabei erst nachrangig herangezogen, auch wenn der Aufsichtsrat einer diversen Gremienzusammensetzung grundsätzlich offen gegenübersteht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung C.15 des DCGK im Wege der Einzelwahl. Der Aufsichtsrat nimmt seine zugewiesenen Aufgaben bezüglich der Risikogrundsätze und des Risikomanagements der DF AG im Plenum des Aufsichtsrats wahr. Prüfungen und Nominierungen werden ebenfalls vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Eine Bildung von Ausschüssen ist laut der aktuell geltenden Satzung nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Das Kriterium der Diversität wird dabei erst nachrangig herangezogen, auch wenn der Aufsichtsrat einer diversen Gremienzusammensetzung grundsätzlich offen gegenübersteht.

Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

V. Angaben zur Förderung der Teilhabe von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in Führungspositionen

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2021 aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender) und Herrn Hans-Joachim von Wartenberg.

Der Vorstand bestand zum 31. Dezember 2021 aus zwei Mitgliedern mit einem Frauenanteil von 0%. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Dezember 2023 von 33 % festgelegt. Diese Zielgröße liegt über dem aktuellen Stand. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass derzeit in der Gesellschaft keine Führungsebene unterhalb des Vorstands besteht, was die Identifizierung geeigneter Kandidatinnen deutlich erschwert.

Der Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2021 aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Ludolf von Wartenberg (Aufsichtsratsvorsitzender), Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie Dr. Gerd-Rudolf Wehling. Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 nicht.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2021 somit 0%.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 gemäß § 111 Abs. 5 AktG die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2023 auf 25 % festgelegt. Diese Zielgröße liegt über dem aktuellen Stand. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die Vielfalt berücksichtigt, jedoch kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Bei einem satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat würde die Berücksichtigung weiterer Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrates zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten führen.

Aufgrund der im August 2016 vollzogenen Ausgliederung des operativen Geschäfts der Gesellschaft in die DF Deutsche Forfait GmbH gibt es derzeit in der DF AG unterhalb des Vorstands keine Führungsebenen. Somit kann der Vorstand derzeit auch keine Zielgrößen nach § 76 Abs. 4 AktG festlegen.

VI. Sonstige Angaben zur Corporate Governance

Transparente Kommunikation

Die DF AG strebt eine offene und transparente Kommunikation mit ihren Aktionären und ihren Gläubigern an. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), Ad-hoc-Mitteilungen sowie Pressemitteilungen.

Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der DCGK sieht unter Empfehlung D.13 vor, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wird regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates verschickt. Die Ergebnisse der Befragung werden sodann in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen. Die Ergebnisse der Effizienzprüfung wurden im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 14. Dezember 2021 diskutiert.

Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu streuen und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie, um Verluste zu verhindern und eine Existenzgefährdung der Gesellschaft zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt und vom Aufsichtsrat als solcher beauftragt. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Einzel- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Die im Geschäftsjahr amtierenden Mitglieder des Vorstands hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2021 keine Aktien der Gesellschaft.

Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrates stellte sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Mitglieder des Aufsichtsrates hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2021 nur in geringfügigen Umfang Aktien der Gesellschaft, insgesamt einen Anteil von unter 0,02 % der Aktien der DF AG.

Meldepflichtige Transaktionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der DF AG durch sie oder durch in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen der DF AG und der zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die der DF AG gemäß Art. 19 MAR gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter www.dfag.de im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Corporate Governance“ abrufbar.

Sonstige Angaben

In Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig ist. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung in Empfehlung C.7 des DCGK beurteilt. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 alle Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig betrachtet. Auch derzeit betrachtet der Aufsichtsrat, trotz des Bestehens einer familiären Beziehung zwischen einem Vorstandsmitglied und einem Aufsichtsratsmitglied, alle Mitglieder des Aufsichtsrates als unabhängig.

A large, stylized globe logo in a dark blue color, centered on the page. The globe is composed of several curved lines representing latitude and longitude, creating a grid-like pattern. The lines are thick and have a slight 3D effect, giving the globe a sense of depth and rotation. The background is a solid, slightly lighter shade of blue.

DF Deutsche Forfait AG

Nördliche Münchner Straße 9c
82031 Grünwald

Telefon +49 89 21 55 19 00 0
Telefax +49 89 21 55 19 00 9

E-Mail dfag@dfag.de
Internet www.dfag.de